

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 1. April 1890.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen. 1. Handelsministerial-Kundmachung v. 21. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 9, betr. den 15. Nachtrag zur Eichordnung (Bandmaße aus Metallblech). — 2. Handelsministerial-Kundmachung v. 21. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 10, betr. die Aufhebung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung des Stampfer'schen Bistritstafes. — 3. Gesetz v. 3. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betr. den Markenschutz. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Gesetz v. 23. Dec. 1889, R. G. Bl. Nr. 1, betr. die Herstellung und Erhaltung der öffentl. nicht ärarischen Straßen und Wege. — 6. Gesetz v. 6. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 4, betr. die Regelung der Todtenbeschaugebühren. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereierlaß v. 30. Oct. 1889, Z. 64.346, betr. die Verlängerung von Hausfirbewilligungen. — 9. Statthaltereierlaß v. 1. Nov. 1889, Z. 56.928, betr. die Bestimmungen der Arbeitsordnungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. — 10. Statthaltereierlaß v. 7. Nov. 1889, Z. 57.151, betr. die Gewerbsbefugnisse der Hutmacher, Strohhuterzeuger und der Modisten. — 11. Statthaltereierlaß v. 10. Nov. 1889, 66.441, betr. die Regelung und Besteuerung des Wandergewerbes der Lackirer, Anstreicher und Zimmermaler aus dem Fassa- und Fleimserthale in Tirol. — 12. Statthaltereierlaß v. 25. Nov. 1889, Z. 67.837, betr. die Beschränkung des Auswanderungsrechtes durch die Wehr-, bezw. Landsturnpflicht. — 13. Statthaltereierlaß v. 11. Dec. 1889, Z. 71.181, betr. die Unzulässigkeit der Gebäckerzeugung seitens der Kaffeesieder und -Schänker selbst für den eigenen Geschäftsbedarf. — 14. Statthaltereierlaß v. 25. Dec. 1889, Z. 76.225, betr. die rechtzeitige Verständigung der beteiligten staatlichen Lehranstalten, bezw. des k. k. n. ö. Landes Schulrathes von commissionellen Verhandlungen in Gewerbe- und Bauangelegenheiten. — 15. Statthaltereierlaß v. 9. Oct. 1889, Z. 48.265, betr. den Wegfall der Kündigungsfrist bei ausführender Verwendung eines Hilfsarbeiters. — 16. Note des Central-Examinators v. 23. Dec. 1889, Z. 70.708, betr. die Stempelfreiheit der Gesuche und der Bewilligung zum Bezuge und Verschleife von denaturirtem Spiritus. — 17. Statthaltereierlaß v. 24. Nov. 1889, Z. 68.36, betr. das Bezirksgericht Arnoldstein in Kärnten. — 18. Note der k. k. Steueradministration für den IX. Bez. v. 23. Dec. 1889, Z. 7206, betr. die Vermeidung der Bezeichnung „Ausführung auf eigene Rechnung“ bei der Besteuerung von Baunternehmern. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen. — 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 14. Jän. 1890, M. D. Z. 51, betr. die Regelung der Abgabe der mit „aufzubehalten“ bezeichneten Acten an die Registratur. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 14. Jän. 1890, M. D. Z. 50, betr. die Einbegleitung der Recursvorlagen an die k. k. n. ö. Statthalterei. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 16. Jän. 1890, Z. 38, betr. die Belehrung der ein Gewerbe anmeldenden Partei über ihre Verpflichtung zur Zahlung der Genossenschaftsgebühren. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 7. Jän. 1890, M. D. Z. 23, betr. die Angabe des Ausmaßes im gesetzl. Metermaße in den magistratischen Referaten über Grundverkäufe. — **Anhang.** Verzeichniß der im Jahre 1888 in die Stadtbibliothek (administr. Abth.) aufgenommenen Werke.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1890,
womit nachträglich Bestimmungen zu der Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G.
Bl. Nr. 171) *) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 1. Februar 1890, Nr. 9.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872),
womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender Erlaß der
k. k. Normal Eichungscommission zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Barquehem m. p.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1873, Nr. 13, pag. 209.

Fünftehnter Nachtrag zur Eichordnung
vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

Zu §. 2.

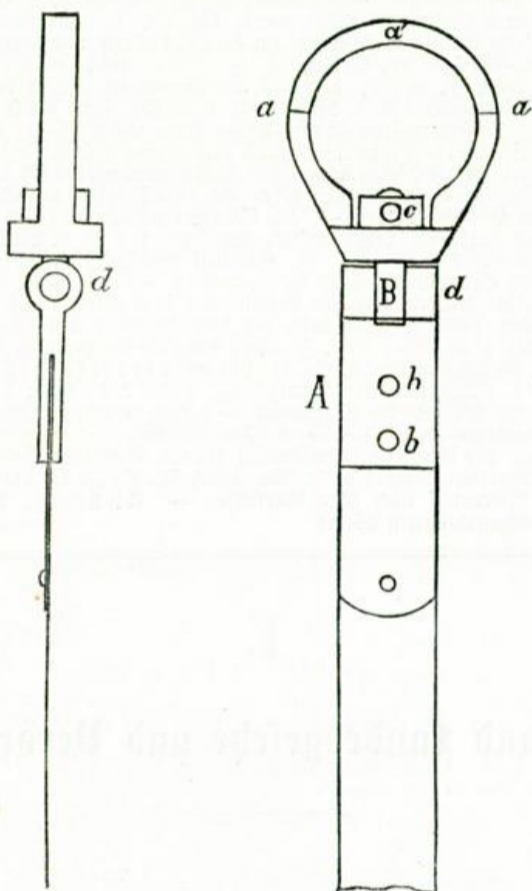
Die Bandmaße aus Metallblech betreffend.

Zur Nüchung und Stempelung werden zugelassen:

1. Bandmaße von 20, 10, 5, 2 und 1 Meter Länge, bei welchen sowohl die Enden als auch die Theilungen durch Striche auf aufgenieteten Messingplättchen hergestellt sind.

2. Bandmaße von 20, 10, 5, 2 und 1 Meter Länge, bei welchen die Enden und Theilungen durch unmittelbar auf dem Meßbande deutlich aufgeätzte Striche hergestellt sind.

Bei diesen zwei Arten von Bandmaßen können die beiden Enden der über die Begrenzungen des Maßes vorstehenden Theile des Meßbandes an beweglichen oder unbeweglichen Ringen oder Bügeln befestigt sein.



Bei den Maßen der zweiten Art ist es aber auch gestattet, ein Ende des Meßbandes an einem Ringe oder Bügel, das andere Ende dagegen an einer in einem metallenen Gehäuse befindlichen Achse, auf welcher sich das Meßband aufrollt, zu befestigen.

3. Solche Bandmaße von 20, 10 und 5 Meter Länge, bei welchen die Enden durch die Mittelpunkte oder durch die Begrenzungsflächen von beweglichen oder unbeweglichen Ringen gebildet werden, und die ganzen Meter der Theilung durch Striche auf aufgenieteten Messingplättchen, die einzelnen Zehntelmeter dagegen entweder durch kleine messingene Knöpfe oder kleine runde Löcher hergestellt sind.

Bei den Maßen, deren Enden die Mittelpunkte der Ringe bilden, müssen diese Enden durch Striche auf der Fläche der Ringe, wie solche bei aa in nebenstehender Figur dargestellt sind, bezeichnet sein.

Jedes Bandmaß muß mindestens auf einer Seitenfläche mit der Bezeichnung seiner Länge nach Meter versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder mit dem vollen Worte „Meter“ oder mit dem Buchstaben *m* auszuführen.

Die Bezifferung der auf einem Bandmaße vorhandenen Unterabtheilungen des Meter darf nach Decimeter oder Centimeter ausgeführt werden, wobei die Hinzufügung der abgekürzten Bezeichnungen *dm* für Decimeter, *cm* für Centimeter zu den bezüglichen Ziffern gestattet ist.

Die Stempelung der unter 1. und 2. aufgeführten Bandmaße hat auf den an den Enden des Maßes aufgenieteten Messingplättchen, und zwar auf den Nieten derselben zu erfolgen. Bei Bandmaßen, welche mit einem Gehäuse versehen sind, genügt die Stempelung am Anfangstriche des Maßes.

Bei den unter 3. aufgeführten Bandmaßen mit beweglichen Ringen sind zu stempeln:

Die durch die Mittelpunkte der Ringe durchgehenden, auf der Fläche derselben angebrachten Striche *a*, beziehungsweise die Begrenzungen des Maßes *a'* (siehe die Figur), ferner wenigstens eine der Nieten *b b*, womit das Band an dem Charniertheile *A* angenietet ist, und die Niete *c*, welche quer durch den auf dem Charniertheile *B* aufgesteckten Kopf und durch diesen Charniertheil durchgeht, endlich die Charnierachse *d*.

Bei den unter 3 aufgeführten Bandmaßen, deren Ringe unbeweglich sind, erfolgt die Stempelung bloß bei *a a*, beziehungsweise bei *a'* und *b*.

Wien, am 25. Juli 1889.

Die k. k. Normalaichungscommission:
Arzberger m. p.

2.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1890,
wegen Aufhebung der mit Kundmachung vom 27. Jänner 1878 (N. G. Bl. Nr. 11)
veröffentlichten Vorschriften, betreffend die Einrichtung, Aichung und Stempelung des
Stampfer'schen Visirstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen
und conischen Gefäßen (Bottichen) und prismatischen Körpern.

(N. G. Bl. vom 1. Februar 1890, Nr. 10).

Im Nachstehenden wird eine Vorschrift der k. k. Normalaichungscommission, womit die
mit dem Reichsgesetzblatte Nr. 11 ex 1878 verlaubliche Zulassung des Stampfer'schen Visir-
stabes zur Aichung und Stempelung aufgehoben wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sacquehem m. p.

Vorschrift,

womit die mit dem Reichsgesetzblatte Nr. 11 ex 1878 verlaubliche Zulassung des
Stampfer'schen Visirstabes zur Aichung und Stempelung aufgehoben wird.

Die Vorschriften, betreffend die Zulassung des Stampfer'schen Visirstabes zur Aichung
und Stempelung (N. G. Bl. Nr. 11 ex 1878) sind aufgehoben.

Wien, am 25. Juli 1889.

Die k. k. Normalaichungscommission:
Arzberger m. p.

3.

**Gesetz vom 6. Jänner 1890,
betreffend den Markenschutz.**

(R. G. Bl. vom 19. Februar 1890, Nr. 19.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waaren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Bignetten u. dgl.).

§. 2.

Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muß die Registrierung derselben nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes erwirken.

§. 3.

Von der Registrierung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet, sind solche Waarenzeichen, welche:

1. ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;
2. bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen;
3. zur Bezeichnung von bestimmten Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;
4. unsittliche und Aergerniß erregende, oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumirenden Publicums geeignet sind.

§. 4.

Solche Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung, der kaiserliche Adler, oder ein öffentliches Wappen einen Bestandtheil derselben bilden, dürfen nur dann registrirt werden, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist.

§. 5.

Durch die Registrierung einer Marke, welche auch Worte oder Buchstaben enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, sei es auch in abgekürzter Form, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

§. 6.

Die Benützung der registrirten Marke ist in der Regel facultativ; doch kann der Handelsminister hinsichtlich bestimmter Waarengattungen anordnen, daß Waaren solcher Gattung

nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrierten Marke in der im Verordnungswege zu bestimmenden Weise versehen sind.

§. 7.

Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Waarengattungen in Gebrauch nehme.

Im Zweifel bezüglich der Gleichartigkeit dieser Waarengattungen entscheidet der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 13).

§. 8.

Die Anmeldung mehrerer Marken auf den Namen eines Markenschutzwerbers, auch wenn sie für dieselbe Waarengattung bestimmt sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

§. 9.

Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und übergeht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concurssmassa fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

§. 10.

Niemand darf ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen Gebrauch machen.

§. 11.

Alles was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waaren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. dgl. angebrachten Bezeichnungen.

§. 12.

An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waaren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Pünzirungsvorschriften, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

II. Abschnitt.

Registrierung, Umschreibung und Löschung der Marken.

1. Registrierung.

§. 13.

Die Marke, für welche Jemand sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muß in vier Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, übergeben werden.

Ein Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt; ein Exemplar wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

Zwei Exemplare sind dem Handelsminister vorzulegen.

Zugleich hat der Schutzwerber anzugeben, für welche Waarengattungen seine Marke bestimmt ist.

Außerdem ist bei der Handels- und Gewerbekammer je ein Cliché (Bildstock) der Marke zu überreichen, welches nach gemachtem Gebrauche dem Schutzwerber zurückgestellt wird.

Bei Marken für Materialien, wie: Metall, Thon, Glas u. dgl. sind Probestücke der letzteren mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beizulegen.

§. 14.

Auf jedem Exemplare der deponirten Marken hat das von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ

- a) die fortlaufende Nummer des Registers,
- b) den Tag und die Stunde der Einreichung,
- c) den Namen oder die Firma, auf welche die Marke registrirt wurde,
- d) die Bezeichnung der Unternehmung und der Waaren, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Diese Anmerkung ist mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Die Markenregister haben die in den Punkten a) bis d) aufgeführten Angaben zu enthalten und müssen bei den Handels- und Gewerbekammern zur Einsicht aufliegen.

§. 15.

Die Registrirung einer jeden Marke unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Casse der Handels- und Gewerbekammer fließt, bei der die Registrirung erfolgt ist.

§. 16.

Die Registrirung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrirung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

§. 17.

Beim Handelsministerium ist ein Centralmarkenregister zu führen, in welches die bei den Handels- und Gewerbekammern registrirten Marken nach der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen sind.

In das Centralmarkenregister sind dieselben Angaben aufzunehmen, welche die bei den Handels- und Gewerbekammern zu führenden Register enthalten (§. 14).

Das Centralmarkenregister, sowie die über dessen Inhalt anzulegenden, alphabetisch geordneten und stets in Stand zu haltenden Kataloge sind in den betreffenden Amtlocalitäten zur Einsichtnahme offen zu halten.

Das Gleiche gilt von den Probestücken (§. 13).

Nach erfolgter Eintragung der Marken in das Centralmarkenregister sind Abdrücke derselben unter Benützung der beigebrachten Clichés (§. 13) zu veröffentlichen.

§. 18.

Der Handelsminister verständigt, eventuell nach Einvernehmung von Fachmännern, den Markenschutzwerber, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für dieselbe Waarengattung bereits besteht, damit der Bewerber nach seinem Ermessen die Anmeldung aufrecht erhalten, modificiren oder zurückziehen könne.

Von der erfolgten Verständigung des Markenschutzwerbers wird gleichzeitig der Besitzer der bereits früher registrirten bezüglichen Marke in Kenntniß gesetzt.

§. 19.

Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke seitens des Hinterlegers beginnt mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer und wird hienach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Schutzwerbern bei der nämlichen oder verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

2. Umschreibung.

§. 20.

Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinne des §. 9 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Unternehmung beizubringen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe wie die erste Registrierung (§. 15) und ist dieselbe sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung (§. 13, Absatz 2), als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister (§. 17) anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17, Schlußabsatz).

3. Löschung.

§. 21.

Die Löschung erfolgt:

- a) über Ansuchen des Markenberechtigten;
- b) wenn die Registrierung entgegen den Vorschriften des §. 16 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;
- c) wenn die Umschreibung nicht rechtzeitig erfolgt ist (§§. 9 und 20);
- d) wenn nach Erkenntniß des Handelsministers die Marke nach §§. 3 und 4 nicht hätte registriert werden sollen;
- e) in Folge eines im Streite über den Bestand des Markenrechtes erlassenen Erkenntnisses des Handelsministers (§. 30).

§. 22.

Die Löschung ist sowohl an der Marke (§. 14) als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17).

III. Abschnitt.**Eingriffe in das Markenrecht.**

§. 23.

Wer Waaren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem anderen das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, wer zu diesem Zwecke wissentlich eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 500 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über das Verbrechen des Betruges (§. 197 u. ff.) ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 24.

Die Bestimmung des §. 23 gelangt auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher Waaren, die mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung

des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner gegen denjenigen, welcher zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen anfertigt.

§. 25.

Die Strafbarkeit der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Marke, der Name, die Firma, das Wappen oder die geschäftliche Benennung des Etablissements mit so geringen Abänderungen oder in so undeutlicher Weise wiedergegeben sind, daß der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waaren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

§. 26.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über die in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§. 27.

Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, daß die zu der Nachahmung oder unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren, beziehungsweise von der Verpackung auch dann beseitigt werden, wenn dies die Vernichtung der Waaren zur Folge hätte.

Dem Verletzten ist ferner die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen auf Kosten dieses Letzteren öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.¹

An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung kann auf Verlangen desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden. Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurtheilten haften als Solidarschuldner. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Bestrafung nach einer strengeren Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches erfolgt.

§. 28.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im §. 27, Absatz 1, bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen.

§. 29.

Verlangt der Verletzte wegen eines der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen die Zuerkennung einer Entschädigung bei dem Civilrichter, so hat dieser sowohl über das

Vorhandensein, als auch über die Höhe des Schadens nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

§. 30.

Ueber die Frage, ob Jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Priorität und Uebertragung dieses Rechtes, ferner über die Frage, ob eine registrierte Marke von einem dritten für eine andere Gattung von Waaren benützt werden könne (§. 7), erkennt der Handelsminister.

Ergibt sich in einem der im §. 23 bezeichneten Fälle im Laufe des Strafverfahrens, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche nach dem ersten Absatze der Handelsminister zu erkennen berufen ist, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten.

§. 31.

Uebertretungen der auf Grund des §. 6 erlassenen Vorschriften werden von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft, wobei stets auf den Verfall der betreffenden Waaren zu erkennen ist.

IV. Abschnitt.

Marken von außerösterreichischen Unternehmungen.

§. 32.

Hinsichtlich des Schutzes von Marken, sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der königlich ungarischen Krone registrierten Marken, sowie auch die Namen, die Firmen, die Wappen oder die geschäftlichen Benennungen der Etablissements dortseitiger Producenten oder Kaufleute des in diesem Gesetze gesicherten Schutzes theilhaftig werden, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 33.

Jene Marken, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften registriert wurden und bezüglich deren seit der Registrierung bis zum Inlebentreten dieses Gesetzes die im §. 16 desselben zur Neuregistrierung festgesetzte Frist von zehn Jahren noch nicht verstrichen ist, genießen bis zum Ablaufe der zehn Jahre den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machenden Schutz ohne neuerliche Registrierung.

Dagegen werden jene Marken, welche beim Inlebentreten dieses Gesetzes seit mehr als zehn Jahren registriert sind, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, aus den Registern zu streichen sein, wenn die Eigenthümer der betreffenden Marken dieselben binnen dieser Frist nicht zur Neuregistrierung gebracht haben.

Die beim Inlebentreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verhandlungen sind bei jenen Behörden, welche bisher hiezu competent waren und auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§. 34.

Das vorstehende Markenschutzgesetz hat nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. December 1858 (R. G. Bl. Nr. 230).

§. 35.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Wien, am 6. Jänner 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Schönborn m. p.

Sacquehem m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 1 Gesetz vom 29. December 1889, betreffend Gebührenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl. sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten.
- " " 2 Concessionsurkunde vom 21. November 1889, für die Localbahn von Cilli nach Wöllau.
- " " 3 Gesetz vom 28. December 1889, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1890 bewilligt wird.
- " " 4 Kundmachung des Gesamtministeriums vom 4. Jänner 1890, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 6. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 161), mit welcher Unterstützungen und Vorschüsse aus Staatsmitteln für die durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien und des Herzogthumes Bukowina gewährt worden sind.
- " " 5 Kundmachung des Gesamtministeriums vom 4. Jänner 1890, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 29. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 173), mit welcher Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Heberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten bewilligt worden sind.
- " " 6 Kaiserliches Patent vom 19. Jänner 1890, betreffend die Einberufung des Landtages von Böhmen.
- " " 7 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Jänner 1890, womit unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 99), neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, erlassen werden.
- " " 8 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. December 1889, womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Steyr in die 5. Classe des Militärinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885), verlaublich wird.
- " " 11 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1890, betreffend die Consumabgabe, welche von der unter dem Bande der Consumabgabe weggebrachten,

- jedoch nicht als im Branntweinfreilager eingelangt nachgewiesenen Alkoholmenge entfällt.
- Unter Nr. 12 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 25. Jänner 1890, betreffend die Zollbehandlung von Creolin, Creolinseife und pharmaceutischen Creolinpräparaten.
- " " 13 Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1890, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlichen Hauptzollamtes Mitrovitza in Rača.
- " " 14 Gesetz vom 17. Jänner 1890, womit einige Aenderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggeseze errichteten oder noch zu errichtenden Grubeladen, getroffen werden.
- " " 15 Concessionsurkunde vom 13. Jänner 1890, für die Localbahn von Ischl nach Salzburg mit Abzweigung nach Steindorf.
- " " 16 Zusäzerklärung zur internationalen Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882).
- " " 17 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 24. Jänner 1890, betreffend die Zusäzerklärung vom 15. April 1889 zur internationalen Reblausconvention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882).
- " " 18 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Februar 1890, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften I. Theil.

5.

Gesetz vom 23. December 1889,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 4, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege*), abgeändert werden.

(L. G. Bl. vom 10. Jänner 1890, Nr. 1.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1, 3, 4, 6, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 22 des Gesetzes vom 14. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 4, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

Landesstraßen,
Bezirksstraßen I. und II. Ordnung,
Gemeindewege.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1887, Nr. 3, pag. 50.

§. 3.

Bezirksstraßen I. Ordnung sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für die Verbindung mehrerer Straßenbezirke und Straßenzüge als solche erklärt werden (§. 17).

Bezirksstraßen II. Ordnung sind jene Straßen, welche wegen ihrer Nothwendigkeit für die Verbindung von Ortschaften unter einander, insbesondere aber zu den nächst gelegenen größeren Straßenzügen oder Eisenbahnen als solche erklärt werden (§. 18).

§. 4.

Gemeindewege sind alle anderen weder als Landesstraßen noch Bezirksstraßen I. oder II. Ordnung erklärten öffentlichen nicht ärarischen Wege.

Hierher gehören daher auch alle Gassen und Plätze in geschlossenen Orten, insoferne sie nicht Theile von Reichs-, Landes-, Bezirksstraßen I. oder II. Ordnung sind, das heißt insoferne sie sich nicht im Zuge solcher Straßen befinden, endlich alle sogenannten Fahr-, Karrenwege, Reitsteige, Fußwege und Stege.

§. 6.

Landes- und Bezirksstraßen I. Ordnung sind in der Regel chauffémäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 5, höchstens 6 Metern herzustellen, wobei der Raum für Bäume, Schotterhaufen und Straßengräben nicht einzurechnen ist.

Bezirksstraßen II. Ordnung müssen dem in dem betreffenden Bezirke üblichen Fuhrwerke entsprechend breit und gut fahrbar hergestellt werden.

Gemeindewege müssen in einem für die Sicherheit des Verkehrs gefahrlosen Zustande hergerichtet und erhalten werden.

§. 9.

Zur Bestreitung der Kosten für die Bezirksstraßen I. und II. Ordnung wird das Land Niederösterreich in Concurrencybezirke eingetheilt.

Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesamtsumme der directen Steuern ohne Unterscheidung des Ordinariums und der Staatszuschläge in der Regel (§. 13) mittelst Umlage zu tragen.

Dieselbe darf bei der Grund- und Gebäudesteuer fünfzehn Procent der Gesamtsteuer des Bezirkes und bei der Erwerb- und Einkommensteuer eils und ein Viertel Procent der Gesamtsteuer des Bezirkes nicht überschreiten.

Umlagen, welche bei der Grund- und Gebäudesteuer fünfzehn Procent der Gesamtsteuer und bei der Erwerb- und Einkommensteuer eils und ein Viertel Procent derselben überschreiten, können nur über Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses und unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Erhöhung vom Landesauschusse bewilligt werden. Umlagen, welche bei der Grund- und Gebäudesteuer fünf und zwanzig Procent der Gesamtsteuer und bei der Erwerb- und Einkommensteuer achtzehn und drei Viertel Procent übersteigen, sind im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen.

Das hier angewendete procentuale Verhältniß von vier zu drei (4:3) bei der Grund- und Gebäudesteuer einerseits und der Erwerb- und Einkommensteuer andererseits ist bei allen Beschlüssen über die Umlagen des Bezirkes zu Straßenzwecken festzuhalten und in Anwendung zu bringen.

Die Bezirksstraßenumlage ist durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuer selbst zuheben.

Als Concurrencybezirke haben in der Regel die jeweiligen Bezirksgerichtsprengel zu gelten.

Zu einer Aenderung dieser Concurrencybezirke ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtsprengel ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

Wird ein Bezirksgerichtssprengel geändert, so tritt die dadurch bewirkte Aenderung des Straßenconcurrentzbezirktes mit dem darauffolgenden Solarjahre in Wirksamkeit. Dasselbe hat bezüglich der vom Landtage ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel beschlossenen Abänderungen zu gelten, wenn der Landtagsbeschluß nicht einen anderen Zeitpunkt feststellt.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Bezirksstraße I. oder II. Ordnung eine Ortschaft durchzieht, so treffen die Gemeinde jene Auslagen allein und ausschließlich, welche sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner ergeben und als entbehrlich unterbleiben würden, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

Zu diesen Kosten sind die Auslagen für Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen, namentlich aber die Pflasterung der Seitengräben und der Fahrbahn zu zählen. Keineswegs aber gehört hieher der Verbrauch einer größeren Quantität von Beschotterungsmaterialie, als in den anstoßenden im Freien liegenden Straßenstrecken erforderlich ist, oder aber die Pflasterung solcher Straßenstrecken, welche in Folge großen Verkehrs auf denselben, ungünstigen Untergrundes oder schwieriger und kostspieliger Beschaffung eines guten Schottermaterialies, mittels Beschotterung nicht im guten Zustande erhalten werden können.

Industrie-, Bergbau-, Handelsunternehmungen oder andere physische oder juristische Personen, welche Landes-, oder Bezirksstraßen I. oder II. Ordnung in so außergewöhnlichem Maße benützen, daß durch diese außergewöhnliche Ausnützung eine nachweisbar erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten hervorgerufen wird, können behufs der Erhaltung, beziehungsweise Wiederherstellung derselben, nach Verhältniß der Benützung zu einem außerordentlichen Beitrag herangezogen werden. — Wird diesfalls ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt, so entscheidet der Landesauschuß.

§. 12.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindewege und Brücken innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen.

Insoferne aber für die Erhaltung einzelner Gemeindewege oder Brücken Concurrenzen bestehen, haben sie fortzudauern; dieselben können jedoch bei veränderten Verhältnissen abgeändert oder aufgehoben werden (§. 18).

Endlich kann eine solche Concurrenz neu gebildet werden (§. 18).

Die Herstellung und Erhaltung dieser Gemeindewege ist eine innere Gemeindeangelegenheit und sind für die Aufbringung der hierzu, sowie zur Erfüllung der den Gemeinden für die Bezirksstraßen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend.

§. 14.

Der Landesfond bestreitet in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei Bezirksstraßen jeder Ordnung die bei Neubauten oder Reconstructionen durch technische Aufnahmen erwachsenden Auslagen. Außerdem können bei Bezirksstraßen jeder Ordnung, namentlich zur Herstellung und Erhaltung einzelner, besonders kostspieliger Objecte (§. 5) Beiträge, sowie Vorschüsse und unverzinsliche Darlehen aus dem Landesfonde ausnahmsweise bewilligt werden.

§. 15.

Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bezüglich der gänzlichen oder theilweisen Erhaltung von Brücken oder einzelnen Straßenstrecken, bleiben für die Straßen jeder Kategorie aufrecht.

Bestehende Privatstraßen und Brücken können über Ansuchen oder mit Zustimmung der Eigenthümer derselben in eine der Kategorien der öffentlichen nicht ärarischen Straßen einge-

reicht werden, wenn die Eigenthümer dieser Privatstraßen und Brücken sich früher rechtsgiltig verpflichten, deren Abschreibung von ihrem Besitzstande im öffentlichen Buche (Grundbuch oder Landtafel) und die Aufnahme in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes sofort nach erfolgter Kategorisirung, und zwar im Falle des eigenen Ansuchens auf ihre Kosten, zu veranlassen.

Die Uebernahme in die öffentliche Verwaltung und Erhaltung darf insolange nicht erfolgen, als diese Eintragung nicht vollzogen ist, und weiters die zu übernehmenden Privatstraßen und Brücken sich nicht in vollkommen fahrbarem und klaglosem Zustande befinden.

§. 16.

Die für die Zwecke des Baues, der Reconstitutionen, Umlegung oder Verbreiterung, sowie zur Erhaltung der Landes-, Bezirksstraßen I. und II. Ordnung und Gemeindewege erforderlichen Grundstücke, Steinbrüche, Schottergruben und sonstigen Materialbezugsplätze können im Wege der Enteignung (Expropriation) in Anspruch genommen werden.

Das Erkenntniß steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen der politischen Behörde zu.

III. Competenz in Straßenangelegenheiten.

§. 17.

Die Auflassung einer Landes- oder Bezirksstraße I. Ordnung erfolgt im Wege der Landesgesetzgebung.

Durch Landtagsbeschluß erfolgt:

- a) Die Einreihung einer Straße oder eines einzelnen Straßenbauobjectes in die Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen I. Ordnung;
- b) die Bestimmung über die Anlage und die Baudurchführung einer neuen derlei Straße;
- c) die Aenderung der Straßenconcurrentzbezirke (§. 9), sowie die Feststellung einer Concurrentz für die erste Herstellung von Bezirksstraßen und Bezirksstraßenbauobjecten I. Ordnung.

§. 18.

In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehören:

- a) Die Einreihung der Straßen und einzelner Straßenbauobjecte in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Ordnung;
- b) die Bestimmung über die Anlage und die Baudurchführung einer neuen derlei Straße;
- c) die Aenderung und Aufhebung einer bestehenden Concurrentz bei Bezirksstraßen II. Ordnung, bei Gemeindewegen jeder Art, bei Gemeindebrücken und Stegen, ferner die Feststellung einer neuen solchen Concurrentz, sowie einer Concurrentz für die erste Herstellung von Bezirksstraßen und Bezirksstraßenbauobjecten II. Ordnung;

Ob ein Weg im Sinne der §§. 4 und 12, Alinea 1 dieses Gesetzes, ein nothwendiger Gemeindeweg ist, entscheidet der Bezirksstraßenausschuß und im Recurswege der Landesausschuß.

- d) Die Baudurchführung und die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen.
- e) Die Oberaufsicht in Ansehung der Herstellung und der Erhaltung der Bezirksstraßen jeder Ordnung, sowie die Controle über die gesammte Gebahrung der Bezirksstraßenausschüsse.

Der Landesausschuß ist berechtigt, an die Bezirksstraßenausschüsse, beziehungsweise an deren Obmänner Weisungen zu erlassen, Aufklärungen und Rechtfertigungen von ihnen zu verlangen, Cassenscontrirungen vornehmen zu lassen, sowie an Ort und Stelle commissionelle Erhebungen zu veranlassen und sind die Bezirksstraßenausschüsse, beziehungs-

weise deren Obmänner verpflichtet, die vom Landesauschusse erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

- f) Die Bestellung, beziehungsweise Entlassung von technischen Aufsichtsorganen (Wegmeistern) in den einzelnen Straßenconcurrentzbezirken über Vorschlag der Bezirksstraßenauschüsse, die Erlassung von Instructionen für Wegmeister und Einräumer, sowie die Normirung ihrer Bezüge und Provisionen. Die Bezirksstraßenwegmeister und Einräumer sind den Obmännern der Bezirksstraßenauschüsse untergeordnet, haben aber außer der Befolgung der Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, nämlich der Bezirksstraßenauschuß-Obmänner, auch den ihnen zukommenden Anordnungen der technischen Organe des Landesauschusses in technischer Beziehung Folge zu leisten, welche Anordnung jedoch dem Obmanne des Straßenauschusses jederzeit zur Kenntniß gebracht werden müssen.

Die Kosten für Gehalte und Provisionen der Wegmeister und Einräumer sind in der Regel aus den Bezirksstraßenfonds zu bestreiten — nur in jenen Straßenconcurrentzbezirken, welche zur Deckung ihrer Erfordernisse eine mehr als zehnpcentige Umlage von der Gebäude- und Grundsteuer und eine mehr als $7\frac{1}{2}$ procentige Umlage von der Erwerb- und Einkommensteuer erheben, ist die Hälfte der Höhe der Ausgaben für Gehalte und Provisionen der Bezirksstraßenwegmeister und der Provisionen und Versorgungsgenüsse der Bezirksstraßeneinräumer aus dem Landesfonde zu bestreiten.

- g) Die Bewilligung zur Benützung aller öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Fahrwege, mit Ausnahme der Communalstraßen im Stadtgebiete von Wien, zu anderen Zwecken, insbesondere aber zur Anlage von Local- (Vicinal-) Bahnen, welche Entscheidung rücksichtlich der Bezirksstraßen jeder Ordnung nach Anhörung der beteiligten Bezirksstraßenauschüsse und rücksichtlich der Gemeindewege nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu treffen ist.
- h) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksstraßenauschüsse und deren Obmänner. Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksstraßenauschüsse und der Obmänner derselben ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung oder der Zustellung der Entscheidung an die Parteien an gerechnet, einzubringen.
- i) Die Ausmittlung und Feststellung der Concurrentzpflicht der Gemeinden zur Schneeschauflung auf den Landes- und Bezirksstraßen jeder Ordnung.
- k) Die Entscheidung über die von den Gemeinden wegen kostspieligerer Construction der Durchfahrtsstrecken bei Landes- und Bezirksstraßen jeder Ordnung zu leistenden Beträge (§. 11) nach Einvernehmen der Bezirksstraßenauschüsse.
- l) Die Sorge für die Evidenzhaltung der im §. 1 bezeichneten öffentlichen Straßen und Wege.

Der Genehmigung des Landesauschusses sind ferner zu unterziehen:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung von Bestandtheilen des Stammvermögens oder Stammgutes der Bezirksstraßenfonde, sowie anderseits die Ansammlung von Ueberschüssen des Jahreseinkommens zur Schaffung von Straßenfonds.

2. Die Aufnahme eines Darlehens und die Uebernahme einer Haftung.

3. Die Feststellung der Bauprojecte und Kostenvoranschläge für den Bau und die Reconstructionskosten von Bezirksstraßen jeder Ordnung, — die Annahme oder Ablehnung von Sicherstellungsacten, dann die Abschließung und Auflösung von Verträgen, betreffend die Ausführung dieser Bauten.

4. Die Feststellung der Jahresvoranschläge der Bezirksstraßen.

5. Die Ueberprüfung und Richtigstellung der Jahresrechnungen der Bezirksstraßenauschüsse.

6. Die Bestimmung von Entschädigungen für die mit der Geschäftsgebahrung verbundenen Auslagen der Bezirksstraßenauschuß-Obmänner, sowie die Bemessung der Höhe der Entschädigung

für die den Mitgliedern des Bezirksstraßenausschusses an Sitzungstagen erwachsenden Auslagen für die Reise an den Sitz des Bezirksstraßenausschusses.

Dem Landesausschusse kommt ferner zu, wenn ein Straßenausschuß den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder in säumiger Weise nachkommt, diese Leistungen auf Kosten des betreffenden Straßenbezirkles durchzuführen und zur Hereinbringung der Kosten nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben, welche auf dem für Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen ist.

Ebenso hat der Landesausschuß, wenn sich Gemeinden weigern, ihren durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Termine nachzukommen, diese Leistungen auf Kosten derselben durchzuführen zu lassen. Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen und ist dieselbe auf dem für Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege hereinzubringen.

§. 22.

Dem Bezirksstraßenausschusse, beziehungsweise dem Obmanne steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindewege zu. Er hat die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln an Gemeindewegen anzuordnen und in dringenden Fällen nöthigenfalls auf Kosten der säumigen Gemeinde durchzuführen zu lassen.

Wegen Hereinbringung des Erfasses der vom Landesausschusse zu adjustirenden Kosten hat sich der Bezirksstraßenausschuß an den Landesausschuß zu wenden, welcher im Sinne des §. 18 dieses Gesetzes amtszuhandeln hat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung desselben folgenden Solarjahre in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.
Miramar, am 23. December 1889.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

6.

Gesetz vom 6. Jänner 1890,

mit welchem das Gesetz vom 18. August 1883, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebühren*), abgeändert wird.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

(L. G. Bl. vom 1. Februar 1890, Nr. 4.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 1 des Landesgesetzes vom 18. August 1883, L. G. Bl. Nr. 57, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 1.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, den Gemeinden, welche auf Grund gesetzlich gefaßter und kundgemachter Beschlüsse der Gemeindevertretungen um die Bewilligung zur Ein-

*) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 205.

hebung von Gebühren für die Todtenbeschau einschreiten, diese Bewilligung bis zum Höchstaussmaße von 1 fl. und im Einverständnisse mit der Statthalterei bis zum Höchstaussmaße von 3 fl. für die Beschau einer Leiche zu ertheilen.

Die Einhebung einer höheren Gebühr kann nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 6. Jänner 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 2 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. Jänner 1890, Z. 77.230, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1890 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartiergeber gebührende Mittagkost.
- " " 3 Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirection vom 26. December 1889, Z. 61.841, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1890.
- " " 5 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. Jänner 1890, Z. 2482, betreffend die den Gemeinden Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Mödling, Fünfhaus, Salmansdorf, Aufsdorf an der Donau, Inzersdorf am Wienerberge und Unter-Sievering ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 6 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Jänner 1890, Z. 484, betreffend die Aushebung der Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1890.
- " " 7 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Jänner 1890, Z. 3027, betreffend die den Gemeinden Breitensee und Fünfhaus ertheilte Bewilligung zur Einhebung der Canal-einmündungsgebühren.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1889, Z. 64.346,
P. S. Z. 1331,

betreffend das Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über eine Beschwerde wegen verweigerter Verlängerung der Hausierbewilligung.

Der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof hat laut Erkenntnisses vom 7. October 1889, Z. 3181, anher eröffnet, daß die sub präs. 30. September 1889, Z. 3181, hochdort eingebrachte Beschwerde des M. M., Hausierers in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung ad. 26. Juli 1889, Z. 43.802, betreffend die Verweigerung der Verlängerung der Hausier-

bewilligung, unter Einem nach den §§. 3, lit e, und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, N. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen worden ist, weil nach §. 3 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, N. G. Bl. Nr. 252, die Behörden wohl bei Ertheilung der Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels an das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen gebunden sind, aber, da ein Rechtsanspruch auf die Ertheilung gesetzlich nicht constituirt ist, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, und weil die Verlängerung der zugestandenen Hausierzeit (§. 7 des Patentes), bei welcher mit gleicher Sorgfalt und Strenge, wie bei der ersten Verleihung vorzugehen ist, die Natur einer neuen Verleihung hat, und auch bezüglich derselben die Würdigung allfälliger für die Abweisung sprechender „besonderer Gründe“ dem Ermessen der Behörden anheim gegeben ist.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf den h. v. Erlaß vom 26. Juli 1889, Z. 43.802, in die Kenntniß gesetzt.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. November 1889, Z. 56.928,
M. Z. 377.062.

betreffend die Bestimmungen der Arbeitsordnungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und die Erläuterung der bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften.

Anlässlich der Vorlage von Arbeitsordnungen behufs deren behördlicher Bidirung im Sinne des Schlußabfages des §. 88 a der Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885 (N. G. Bl. Nr. 22) sind bei einzelnen Gewerbebehörden mit Bezug auf die Bestimmung des §. 88 a, lit h, des citirten Gesetzes Zweifel und auseinandergehende Auffassungen zu Tage getreten.

Es handelt sich hiebei um folgende Fragen:

1. ob es gesetzlich zulässig sei, daß in einem gewerblichen Unternehmen im Wege der Arbeitsordnung die Kündigungsfrist gänzlich ausgeschlossen werde;
2. ob außer den in den §§. 82 und 82 a des citirten Gesetzes normirten Fällen sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses auch noch andere Fälle im Wege der Arbeitsordnung festgesetzt werden können;
3. ob es zulässig sei, daß von vornherein auf die Geltendmachung des in den Fällen der §§. 82 und 82 a dem Arbeitsgeber, bezw. dem Hilfsarbeiter eingeräumten Rechtes auf sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses Verzicht geleistet werde.

Zur Behebung der diesbezüglich entstandenen Zweifel und zum Zwecke der Herbeiführung einer einheitlichen Judicatur über die erwähnten Fragepunkte wird dem Wiener Magistrat in Folge des im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 13. September 1889, Z. 36074, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

Was den ersten Fragepunkt betrifft, so ist es gesetzlich zulässig, daß in einem gewerblichen Unternehmen im Wege der Arbeitsordnung die Kündigungsfrist gänzlich ausgeschlossen werde.

Denn nach dem an die Spitze des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung gestellten Principe des §. 72 ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

Im §. 77 des citirten Gesetzes, welches von der Kündigung handelt, heißt es nun, daß eine 14tägige Kündigungsfrist dann vorausgesetzt werde, wenn über dieselbe nichts Anderes vereinbart ist.

Es ist demnach hinsichtlich der Kündigungsfrist die Zulässigkeit der freien Uebereinkunft ausdrücklich anerkannt, so zwar, daß die Kündigungsfrist vertragsmäßig nicht nur auf einen geringeren Zeitraum als 14 Tage herabgesetzt, sondern auch gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Der zweite Fragepunkt, ob außer den in den §§. 82 und 82 a des citirten Gesetzes normirten Fällen sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses auch noch andere Fälle im Wege der Arbeitsordnung festgestellt werden können, ist zu verneinen, weil die Fälle der §§. 82 und 82 a taxativ aufgestellt sind und es nicht angeht dieselben willkürlich durch Aufstellung neuer derartiger Fälle zu erweitern.

Auch muß es als in der Intention des citirten Gesetzes, welches vorwiegend und speciell auch in den Bestimmungen über die Arbeitsordnung Charakter eines Arbeiterschutzes hat, gelegen und im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse als geboten bezeichnet werden, daß die Fälle sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses dem freien Belieben der Parteien entrückt und für beide Theile im Gesetze gleich von vornherein erschöpfend an das Vorhandensein bestimmter Gründe gebunden bleiben.

Den Parteien steht es allerdings, wie aus der obigen Beantwortung des ersten Fragepunktes hervorgeht, frei, sich durch vertragsmäßigen Ausschluß einer Kündigungsfrist das Recht der jederzeitigen sofortigen Entlassung, bezw. des jederzeitigen sofortigen Austrittes zu wahren.

Für den Fall aber als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einer bestimmten Kündigungsfrist, als welcher Mangels einer anderen Vereinbarung die 14tägige gilt, abhängig gemacht wird, kann das Arbeitsverhältniß nur in den bestimmten Fällen der §§. 82 und 82 a, welche die Fortsetzung des Verhältnisses aus physischen oder moralischen Gründen nicht mehr als zulässig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sofort aufgelöst werden.

Die dritte Frage, ob es zulässig sei, daß von vornherein auf die Geltendmachung des in den Fällen der §§. 82 und 82 a dem Arbeitsgeber, bezw. dem Hilfsarbeiter eingeräumten Rechtes auf sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses Verzicht geleistet werde, muß verneint werden.

Es erscheint nämlich, wie bereits oben erwähnt, die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und ihren Hilfsarbeitern und insbesondere hinsichtlich des Austrittes und der Kündigungsfrist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

Nun sind der freien Uebereinkunft in Hinsicht auf den Austritt und die Kündigungsfrist durch die §§. 82 und 82 a bestimmte Grenzen gezogen, indem darin die Fälle aufgeführt sind, in denen es dem Arbeitsgeber, bezw. dem Arbeitsnehmer — ungeachtet der vereinbarten oder stillschweigend vorausgesetzten Kündigungsfrist — freisteht, sogleich das Arbeitsverhältniß zu lösen.

Es kann daher nicht im Belieben der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer stehen, diese gesetzliche Schranke durch eine Uebereinkunft ganz oder theilweise aufzuheben.

Hiefür spricht auch die Absicht des Gesetzes, dessen §. 82 a zum Schutze des Arbeiters gedacht ist.

Nun wäre es aber mit dem Standpunkte des Arbeiterschutzes nicht vereinbar, wenn der Arbeiter von vornherein auf die Geltendmachung dieses gesetzlichen Rechtes verzichten würde, bezw. wenn dem Arbeitsgeber die Berechtigung zuerkannt würde, auf den Arbeiter einen Zwang zu üben, sich dieses Rechtes zu begeben.

Ueberdies sind unter den in den §§. 82 und 82 a aufgezählten Fällen die meisten derartige, daß eine gedeihliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist; es be-

finden sich darunter eben auch solche Fälle, in denen aus öffentlichen Rücksichten eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als geradezu unstatthaft bezeichnet werden muß.

Was endlich den Wortlaut der Arbeitsordnung in Bezug auf die Bestimmungen über die sogleiche Auflösung des Arbeitsverhältnisses betrifft, so folgt aus dem Borerwähnten im Hinblick auf die Vorschrift des §. 88 a, lit. h, daß, wenn die Kündigungsfrist nicht gänzlich ausgeschlossen wird, die §§. 82 und 82 a ausdrücklich und ihrem vollen Wortlaute nach in die Arbeitsordnung aufzunehmen sind, letzteres deshalb, damit die Arbeiter, welchen das Gesetz oft nicht genau bewußt und in vielen Fällen nicht leicht zugänglich ist, über ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten nicht im Ungewissen seien.

Der betreffende Passus der Arbeitsordnung kann übrigens, um etwaigen Bedenken wegen Aufnahme jener gesetzlichen Bestimmungen des §. 82 a, insbesondere des Punktes c desselben, in die Arbeitsordnung, welche sich nach Ansicht mancher Gewerbsinhaber mit ihrer Ehre und ihrem Ansehen nicht vertragen, entgegen zu kommen, auch folgendermaßen gefaßt werden:

„Die Fälle der sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung erscheinen durch §. 82 und §. 82 a G. O. geregelt und lauten nachstehend:“ (Nun werden die beiden Paragrafen dem Wortlaute nach angeführt.)

10.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1889, Z. 57.151,
M. Z. 402.445,**

**betreffend die gegenseitigen Gewerbsgrenzen der Hutmacher, der Strohhutmacher,
beziehungsweise Appreteure und der Modisten.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Ministerialrecurse der Genossenschaft der Hutmacher in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 8. Mai 1887, Z. 17.695*), mit welcher über das von der Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger in Wien gestellte Ansuchen der Umfang ihrer Gewerberechte im Grunde des §. 36, al. 2, Gewerbeordnung bestimmt wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben, hiebei jedoch mit Rücksicht auf erhobene Zweifel ausdrücklich zu erklären gefunden, daß die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Worte: „mit Ausschluß jeglichen Aufputzes“ sich bloß auf die diesen Worten unmittelbar voranstehende „Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen“ beziehen.

Des Weiteren hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Ministerialrecurse der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 7. Juni 1888, Z. 20.333**), mit welcher die k. k. Statthalterei es ablehnte, über die von der genannten Genossenschaft erbetene Abgrenzung der Gewerbeberechtigung der Modisten von jener der Hutmacher eine Entscheidung im Grunde des §. 36, al. 2, Gewerbeordnung zu fällen, Folge zu geben und die k. k. Statthalterei aufzufordern gefunden, mit der nachgesuchten Entscheidung vorzugehen, weil, wenn auch die Berechtigung der Hutmacher, Damen- und Kinderhüte aus Filz herzustellen und aufzuputzen, als eine ihnen nach §. 37 Gewerbeordnung zustehende Berechtigung, kaum in Zweifel gezogen

*) Siehe M. B. Bl. ex 1887, Nr. 7, pag. 153.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 9, pag. 264.

werden kann, doch die Frage, ob den Hutmachern auch die Herstellung von Damenhüten aus anderen Stoffen, insbesondere aus Spitzen, Tüll, Sammt u. s. w., dann aus Stroh und anderen Geflechten, und zwar aufgeputzt, wie auch unaufgeputzt zustehe, allerdings zu sehr begründeten Zweifeln Anlaß gibt und durch die Entscheidung der Frage in dem einen oder anderen Sinne die Gewerbeberechtigung des Modistengewerbes wesentlich beeinflusst wird.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1889, Z. 15.707, zur weiteren Veranlassung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dem ersten Theile der vorstehenden Ministerialentscheidung insbesondere auch die Hutmachergenossenschaft in Wien in Erledigung ihres Ministerialrecurses, die Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger in Wien und speciell den Strohhuterzeuger F. Sch. in Erledigung seiner beim hohen k. k. Ministerium des Innern am 16. Juli 1888 überreichten Vorstellung, von dem ganzen Inhalte der vorstehenden Entscheidung jedoch die Genossenschaft der Modistinnen und Modisten in Erledigung ihrer beim letztgenannten hohen Ministerium am 18. und 31. Juli 1888 überreichten Eingaben, dann ihres Ministerialrecurses und ihrer der k. k. Statthalterei unterm 17. Juli d. J. überreichten Eingabe zu verständigen.

Gleichzeitig findet die k. k. Statthalterei in Ausführung des im zweiten Theile der vorstehenden Ministerialentscheidung enthaltenen Auftrages über das Ansuchen der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten in Wien um Abgrenzung der Gewerbeberechtigung der Modisten von jener der Hutmacher nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des §. 36, al. 2, der Gewerbeordnung zu erkennen, daß mit Hinblick auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung des Hutmachergewerbes, den Hutmachern als solchen auf dem Gebiete der Huterzeugung nebst der Berechtigung zur Verfertiigung von Hüten für das männliche Geschlecht auch die Berechtigung zur Herstellung und zum Aufputzen von Filzhüten für das weibliche Geschlecht, keineswegs aber die Befugniß zukommt, für das letztere Geschlecht andere als Filzhüte, sei es aufgeputzt, sei es unaufgeputzt, herzustellen.

11.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1889, Z. 66.441,
M. Z. 385.974,**

**betreffend die provisorische Regelung und Besteuerung des Wandergewerbes der Lackirer,
Anstreicher und Zimmermaler aus dem Fassa- und Fleimserthale in Tirol.**

Aus den an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Berichten der Statthalterei in Innsbruck, sowie aus einem Majestätsgesuche der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales in Tirol ist ersichtlich, daß für die Bewohner der erwähnten Theile des Bezirkes Cavalese die herkömmlich im Umherziehen betriebene Ausübung des Lackirer-, Anstreicher- und Zimmermalergewerbes eine Lebensfrage bildet.

Bei der geringen Ergiebigkeit des Bodens jener Gebiete und im Hinblick auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse derselben ergibt sich die Nothwendigkeit, Bestimmungen zu treffen, um den Angehörigen jener Orte den Fortbetrieb der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe insoweit zu ermöglichen, bis diese Frage durch das in Vorbereitung stehende neue Gesetz über den Betrieb von Wandergewerben ihre definitive Regelung finden wird.

Unter diesen Verhältnissen hat das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen laut Erlasses vom 24. October 1889, Z. 36.611, gestattet, daß an die Bewohner der erwähnten Thäler zum Betriebe der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe, insofern derselbe ausschließlich im Umherziehen stattfindet (Art. V, lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859), Lizenzen im Sinne des hohen Handelsministerial-Erlasses vom 23. December 1881, Z. 2049 B. g, auszufertigt werden dürfen.

Mit Rücksicht auf die eigenartige Natur dieser Betriebe wurden jedoch die Bestimmungen des Abschnittes B, lit. g. des citirten Erlasses betreffs ihrer Anwendung auf diesen Fall in nachfolgender Weise erläutert, respective modificirt:

Zu Punkt 1, al. 2.

Hinsichtlich der Beurtheilung der persönlichen Erfordernisse zur Erlangung einer solchen Lizenz wurde das freie Ermessen der competenten Behörde dahin eingeschränkt, daß von dem Lizenzwerber das Vorhandensein einer fachlichen Befähigung zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nachzuweisen ist, daß jedoch in dieser Beziehung die Anforderungen des §. 14 der Gewerbeordnung nicht in voller Schärfe zu stellen sind, sondern mit dem Nachweise einer erlangten fachlichen Ausbildung, beziehungsweise der längeren praktischen Ausübung bei einem Wanderbetriebe derselben Art sich begnügt werden soll.

Zu Punkt 1, al. 3 und 4.

Im Sinne jenes hohen Erlasses sollen derlei Bewilligungen in der Regel auf drei bis sechs Monate ertheilt, können jedoch auch auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und nach Ablauf der Bewilligungsdauer anstandslos erneuert werden.

Zu Punkt 2 f.

Bei solchen Betrieben dürfen, vorausgesetzt, daß dies im Herkommen begründet und nach der Natur des Betriebes nothwendig erscheint, auch Hilfsarbeiter verwendet werden, dieselben sind jedenfalls im Lizenzscheine aufzuführen, und es sind seitens der zur Ausfertigung der Lizenzscheine competenten Behörden die Namen der auf denselben verzeichneten Hilfsarbeiter in entsprechende Vormerkung zu nehmen.

Die Ausfertigung selbständiger Legitimationen für den Hilfsarbeiter — sie mögen in Arbeitsbüchern oder anderweitigen Ausweisen bestehen — ist **nicht** statthaft.

Zu Punkt 2, letztes alinea.

In Absicht auf die Besteuerung solcher Betriebe hat es bei den Bestimmungen des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, sein Verbleiben und wurde der k. k. Statthalterei in Innsbruck insbesondere noch der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1878, Z. 16.512, in Erinnerung gebracht, nach welchem die politischen Behörden **vor** Aushändigung der diesfälligen Lizenzen, beziehungsweise vor deren Erneuerung die Ueberzeugung sich zu verschaffen haben, daß von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung für die Dauer der Bewilligung auf einmal zu erfolgen hat, berichtet wurde.

Zu β, al. 1.

Als competent zur Ausfertigung von Lizenzscheinen an derlei Personen erscheint jene politische Behörde, welcher der Legitimationswerber nach seinem Wohnorte (nicht nach seinem Aufenthaltsorte) angehört.

Zu β , al. 2.

Die Lizenzen haben zunächst nur für den Sprengel, in welchem sie erteilt worden sind, Geltung, können jedoch durch Widmung seitens der competenten Behörden auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

In dieser Hinsicht wird der Magistrat im Hinblick darauf, daß die in Rede stehenden Wandergewerbe von den Bewohnern des Fassa- und Fleimsferthales herkömmlich auch im hiesigen Verwaltungsgebiete ausgeübt werden und unter Hinweis auf die rücksichtswürdigen Verhältnisse der Bewohner der erwähnten Thäler zur Kenntnignahme und entsprechenden Darnachachtung verständigt.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. November 1889, Z. 67.837,
M. Z. 403.940,
betreffend die Beschränkung des Auswanderungsrechtes durch die Wehr-, beziehungsweise Landsturmpflicht.

Ueber die von einer Landesstelle in Bezug auf den §. 64 des Wehrgesetzes gestellte Anfrage hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 7. November 1889, Nr. 12.686/2040 II a, eröffnet, daß die Auswanderung eines nur mehr der Landsturmpflicht unterliegenden Wehrpflichtigen, welcher das 33. Lebensjahr vollstreckt hat, im Frieden einer Beschränkung nicht unterworfen wird.

Während der Mobilität und im Kriege ist die Auswanderung eines Landsturmpflichtigen unter allen Umständen unstatthaft.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß auch weiter die mit dem hierortigen Erlasse vom 5. November 1882, Z. 48.990, bekannt gemachten Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Nr. 1465, Präs. II a, betreffend die Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, unverändert in Kraft bleiben.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. December 1889, Z. 71.181,
M. Z. 426.518,
betreffend die Unzulässigkeit der Gebäckerzeugung seitens der Kaffeesieder und Kaffeeschänker (§. 16, lit. f G. B.) selbst für den eigenen Geschäftsbedarf.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 22. November 1889, Z. 21.235, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über die Recurse der Genossenschaft der Bäcker, und jener der Zuckerbäcker, Kuchenbäcker und Lebzelter in Wien die Statthalterei-Entscheidung vom 30. April 1889, Z. 12.459, mit welcher nach Einvernahme der niederösterreich. Handels- und Gewerbekammer den Inhabern von auf die Berechtigung des §. 16, lit. f, Gewerbegesetzesnovelle beschränkten Gast- und Schankgewerben die Berechtigung zur Erzeugung des für ihr Geschäft benötigten Hausgebäckes (Kuchen, Gugelhupf, Wachteln,

Germkispfeln zc.) zuerkannt wurde, zu beheben und auszusprechen gefunden, daß den besagten Gast- und Schankgewerbeinhabern eine Berechtigung zur Erzeugung von was immer für Gebäcke selbst zum eigenen Geschäftsgebrauche nicht zukommt.

Diesen Ausspruch hat das erstgenannte hohe Ministerium mit der Erwägung begründet, daß §. 16 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) in den Punkten a—g ganz genau die Befugnisse jeder einzelnen Schankgewerbekategorie präcisirt, und daß somit die Zuerkennung der Berechtigung zur Erzeugung von was immer für Bäckerei an Personen, welche sich im Besitze einer Gast- und Schankgewerbeconcession mit der Beschränkung auf die Berechtigung des §. 16, lit. f, befinden, einer unzulässigen Erweiterung der denselben gesetzlich zugesprochenen Befugniß zur „Verabreichung von Kaffee, Thee, Chokolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen“ gleichkommen würde.

14.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. December 1889, Z. 76.225,
M. Z. 9651,**

betreffend die rechtzeitige Verständigung der beteiligten staatlichen Lehranstalten, beziehungsweise des k. k. n. ö. Landeschulrathes von commissionellen Verhandlungen in Gewerbe- und Bauangelegenheiten.

Der k. k. n. ö. Landeschulrath hat mit Note vom 17. December 1889, Z. 9733 L. S. N., anher mitgetheilt, daß es schon zu wiederholtenmalen vorgekommen sei, daß Verständigungen in Betreff der Abhaltung von Localcommissionen in Gewerbe- oder Bauangelegenheiten von Seite des Magistrates oder der betreffenden Bezirksvorstehung erst am Vortage oder am Commissionstage selbst an den Vorstand der benachbarten und daher interessirten Staats- unterrichtsanstalt gelangten.

So habe beispielsweise mit der zu liegenden, am 15. November 1889 zugestellten Zuschrift der Amtskanzlei des VII. Wiener Gemeindebezirkes vom 14. November 1889 der Director der k. k. Staatsrealschule im dortigen Bezirke die Einladung erhalten, bei einem schon Tags darauf (d. i. am 16. November) stattfindenden Localaugenscheine wegen Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage zu interveniren.

Der Wiener Magistrat wird demnach über Ersuchen des k. k. n. ö. Landeschulrathes beauftragt, für die stets rechtzeitige Verständigung der bei commissionellen Verhandlungen beteiligten Parteien, insbesondere aber der staatlichen Lehranstalten Sorge zu tragen und derlei Mittheilungen, wenn sie staatliche Gebäude der dem k. k. n. ö. Landeschulrath unterstehenden Staatsanstalten betreffen, auch dem k. k. n. ö. Landeschulrath als Administrationsbehörde zukommen zu lassen, damit wegen entsprechender Vertretung des Alerars, beziehungsweise der Schule bei der betreffenden Commission das Erforderliche veranlaßt werden kann.

15.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei ausgesprochen, daß durch die gegenseitige Vereinbarung einer bloß aushilfsweisen Beschäftigung eine Verpflichtung des Gewerbsinhabers zur Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Hilfsarbeiter nicht begründet wird, und die Beurtheilung der Frage, ob ein aushilfsweise beschäftigter Hilfsarbeiter zur Zeit der Entlassung vom Gewerbsinhaber zur weiteren aushilfsweisen Verwendung benützt werde oder nicht, keineswegs dem Hilfsarbeiter, sondern nur dem Gewerbsinhaber zusteht.

(Statthalterei-Erlaß vom 9. October 1889, Z. 48.265, M. Z. 349.923.)

16.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 3. October 1888, Z. 32.041, sind Gesuche um Bewilligung zum Bezuge von denaturirtem Spiritus nach T. P. 44a und die finanzbehördliche Bewilligung zum Bezuge von denaturirtem Spiritus nach T. P. 7 i des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, stempelfrei; die Rückvergütung von zu solchen Gesuchen verwendeten Stempeln unterliegt, wenn die übrigen Bedingungen zur Rückvergütung von Stempelmarken zutreffen, keinem Anstande.

Dasselbe gilt zufolge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 28. October 1888, Z. 36.912, von Gesuchen zum Verschleiß von denaturirtem Spiritus und der diesfälligen finanzbehördlichen Bewilligung.

(Note des k. k. Central-Steueramtes in Wien vom 23. October 1889, Z. 70.708, M. Z. 369.122.)

17.

Das Bezirksgericht Arnoldstein in Kärnten, seit 1884 provisorisch in Gailitz untergebracht, hat im September 1889 seine Amtsthätigkeit wieder in Arnoldstein aufgenommen, und hat in Folge dessen der bis dahin im Gebrauche gewesene Beisatz in der Adresse an das genannte Gericht „zu Gailitz in Kärnten“ zu entfallen.

(Statthalterei-Erlaß vom 24. November 1889, Z. 6836, M. Z. 402.727.)

18.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 9. December 1889 ist in Fällen der Besteuerung des Realitätenverkehrs und der zu diesem Behufe unternommenen Bauführungen künftighin die Bezeichnung des Gewerbes als „Bauführung auf eigene Rechnung“ zu vermeiden und durch eine andere (allenfalls „Gewerbsmäßige Bauunternehmung“ oder ähnliche) zu ersetzen.

(Note der k. k. Steueradministration für den IX. Bezirk vom 23. December, 1889, Z. 7206, M. Z. 443.426.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 27. December 1889, Z. 8472 (IX. Section), M. Z. 417.200.

In Zukunft ist in allen Fällen, in welchen eine Kostenüberschreitung stattfindet, neben der bewilligten Summe auch die thatsächlich verausgabte Summe anzugeben und die Bemerkung beizufügen, wodurch diese Auslage veranlasst wurde.

Vom 2. Jänner 1890, Z. 8526 (III. Section), M. Z. 411.675.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, in Zukunft bei Neubauten und Renovierungen von Schulen in den Aborten einen rauhen Anwurf zu machen, damit eine Verunreinigung der Mauer durch Zeichnungen verhindert werde.

Vom 16. Jänner 1890, Z. 8220 (vertrl.), M. Z. 320.121.

Künftighin ist die Offertauschreibung wegen Sicherstellung der für die städt. Versorgungsanstalt in Pöbbs erforderlichen currenten Professionistenarbeiten und Lieferungen auch in St. Pölten zu verlaublichen.

Vom 16. Jänner 1890, Z. 133 (Mittelschul-Deput.), M. Z. 443.011.

Der Magistrat wird auf den Beschluss der Mittelschul-Deputation vom 29. Mai 1889, Z. 3007, verwiesen und beauftragt, die Daten bezüglich der Gesamtbezüge des Vaters des zur Befreiung beantragten Schülers, wenn sie von der Direction nicht vollständig angeführt sind, von Amtswegen zu ergänzen.

Vom 16. Jänner 1890, Z. 8415 (Mittelschul-Deput.), M. Z. 422.012.

Der Magistrat wird aufmerksam gemacht, in Zukunft nach Thunlichkeit häufiger von den Befreiungen von der Zahlung des halben Schulgeldes an Stelle der ganzen Befreiung Gebrauch zu machen.

Vom 24. Jänner 1890, Z. 6847, M. Z. 356.704.

In Zukunft sind die Gesuche um Zulassung zu den französischen Curfen am Pädagogium womöglich wenigstens mit Schulzeugnissen entsprechend zu belegen.

Vom 31. Jänner 1890, Z. 527 (IX. Section), M. Z. 27.362.

Astervermietungen im alten Rathhause bedürfen wie in den übrigen städtischen und von der Gemeinde Wien verwalteten Stiftungs- und Fondszinshäusern nur der Genehmigung des Magistrates, und sind nicht mehr dem Gemeinderathe vorzulegen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 14. Jänner 1890,
M. D. Z. 51,
betreffend die Regelung der Abgabe der mit „aufzubehalten“ bezeichneten Acten an
die Registratur.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in einigen Departements die bereits mit der Bezeichnung „aufzubehalten“ versehenen und direct an die Registratur abzugebenden Acten oft noch wochen-, ja monatelang in den Bureaux liegen bleiben, und dann in großen Mengen auf einmal und in völlig ungeordnetem Zustande in die Registratur gelangen.

Durch diesen Vorgang wird die genaue Übernahme der an die Registratur abgegebenen Acten und der Registratursdienst überhaupt unnöthigerweise erschwert. Es kommt auch nicht selten vor, daß vom Bureau die Aushebung solcher noch gar nicht an die Registratur abgegebener Acten begehrt wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, folgende Verfügung zu treffen:

Die mit der Bezeichnung „aufzubehalten“ versehenen und von den Bureaux direct an die Registratur abzugebenden Acten sind von den mit dem Manipulationsdienste betrauten Beamten vor der Abgabe in chronologischer Reihenfolge in das Abgabebuch einzutragen und spätestens von Woche zu Woche in die Registratur abzugeben.

Ich ersuche die Herren Referenten, für die Einhaltung dieser Verfügung zu sorgen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 14. Jänner 1890,
M. D. Z. 50,
betreffend die Einbegleitung der Recursvorlagen an die k. k. n. ö. Statthalterei.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Berichte, mit welchen die gegen die Entscheidungen des Magistrates eingelangten Recurse der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegt werden, häufig sehr weitschweifig gehalten sind.

Nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1868, Z. 4031 (Verord. Bl. des Magistrates vom Jahre 1868, S. 105), sind derlei Recurse in der einfachsten Form der Einbegleitung an die Oberbehörde zu befördern.

Ich ersuche Sie, Herr Magistratsrath, darüber zu wachen, daß dieser Verordnung nachgekommen werde.

3.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 16. Jänner 1890,
M. D. Z. 38,

betreffend die Belehrung der ein Gewerbe anmeldenden Partei über ihre Verpflichtung zur
Zahlung der Genossenschaftsgebühren.

In der Generaldebatte über den Hauptvoranschlag der Stadt Wien pro 1890 wurde vom Gemeinderathe F. M. die Anregung gegeben, es mögen bei Ausfertigung von Gewerbescheinen, respective Verleihungen von Concessionen, die Parteien von den Beamten aufmerksam gemacht werden, daß sie nunmehr als Angehörige der betreffenden Genossenschaft bei derselben eine Incorporierungsgebühr zu bezahlen haben, wodurch zahlreiche executive Einhebungen dieser Gebühren durch den Magistrat vermieden würden.

Hievon wurde ich von dem Herrn Bürgermeister mittelst Präsidial-Erlasses vom 11. d. M., Z. 7740, mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, zu veranlassen, damit dieser Anregung nach Thunlichkeit entsprochen werde.

Zu diesem Behufe wird von mir folgende Anordnung getroffen:

Die Herren Beamten haben gelegentlich der über ein Gewerbe-Concessionsgesuch oder über eine Gewerbsanmeldung im Bureau geführten Verhandlung die betreffende Partei darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe nach Erhalt des Gewerbescheines oder Concessionsdecretes als Angehörige einer Genossenschaft bei derselben eine Incorporierungsgebühr zu zahlen haben wird.

Die erfolgte Verständigung ist auf dem Acte bestätigen zu lassen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistratsrath, die Beobachtung dieser Anordnung zu überwachen.

4.

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 3. Jänner 1890, G. N. Z. 31, ist in Hinkunft in den Magistratsreferaten über Grundverkäufe das Ausmaß nicht mehr im Klafter-, sondern im gesetzlichen Metermaße anzugeben.

(Magistrats-Directions-Erlaß von 7. Jänner 1890, M. D. Z. 23.)

5.

Infolge Anregung des k. k. Polizei-Bezirks-Commissariates Prater (Note vom 30. December 1889, Z. 3874) ist in die Austrägerscheine die Clausel „mit Ausschluß der Hauptallee im k. k. Prater“ aufzunehmen.

(Referatsabschrift des Magistrats-Departements XVI. vom 2. December 1889, Z. 370.934.)

Anhang.

Stadtbibliothek.

Im Jahre 1889 wurden in die Gruppe: „Rechts- und Staatswissenschaften“ folgende Werke aufgenommen:

1. Allgemeiner Theil. *)

- Reichsgesetzblatt** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Wien 1888. B 9.
- Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns. Wien 1888. B 14.
- Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.** Wien, Manz. 1889.
6. Band. Allgemeine Gerichtsordnung.
18. „ Das Grundbuchsgesetz.
26. „ Cultusgesetze.
A 582.
- Gesetze, Oesterreichische, mit Materialien, nach amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Josef Kaserer.** Wien. I.—XLV. Band. A 21.926.
- Plenarbeschlüsse und Entscheidungen** des k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofes, veröffentlicht von Dr. Nowak.
X. Band. Entscheidungen Nr. 1051—1200. Wien 1889. A 1320.
- Entscheidungen** des k. k. obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Herausgegeben von Dr. R. Nowak. III. Band. Wien 1889. A 19.429.
- Sandwörterbuch** der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Dr. W. Lexis, Dr. L. Elster, Dr. Edg. Loening.
Lieferung 1—4. Abbau — Arbeitseinstellungen. Jena 1889. A — —.
- Saidinger, A.,** Selbstadvocat. 15. Aufl. Wien 1890. A 21.899.
- Koch, Carl,** Systematische Uebersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1867—1888. München 1888. A 21.605.

3. Römisches Recht.

- Conrad, M. Dr.,** Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter. I. Bd. 1 Leipzig 1889. A — —.

4. Deutsches Recht.

- Georgisch, P.,** Corpus juris germanici antiqui Halae 1737. B 21.349.
- Weiske, Jul. Dr.,** Der Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift. Leipzig 1863. A 21.584.
- Rockinger, L.,** Zur äußeren Geschichte von Kaiser Ludwig's oberbayerischem Land- und Stadtrecht. München 1863. A 21.582.
- Sichhorn, R. F.,** Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bände. Göttingen 1818. A 21.495.
- Schröder, R. Dr.,** Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. A 21.948.
- Boepfel, Heinr. Dr.,** Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858. A 21.587.

5. Privatrecht.

- Shering, Der Besitzwille.** Jena 1889. A 21.330.
- Weili, F. Dr.,** Die Anwendung des Expropriationsrechtes auf die Telephonie. Basel 1888. A 21.827.
- Anger, S. Dr.,** Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Wien 1850. A 22.129.

6. Strafrecht und Strafproceß.

- Karl V. deß allerdurchleuchtigsten ... Kayser Karls V. und deß h. Röm. Reichs peinliche Gerichtsordnung auff Reichstagen zu Augspurg und Regenspurg in Jahren dreißig vnd zwey vnd dreißig auffgericht und beschloffen.** Gedruckt zu Frankfurt a. M. 1559. B 21.509.
- Gerichtsproceß vnd Ordnung** des Landrechtens des hochlöblichen Erzherzogthums Oesterreich vnder der Enns. Wienn 1560. B 21.550.
- Grenek, J.,** Theatrum jurisdictionis Austriacae, oder Schauplatz österreichischer Gerichtbarkeit. Wienn 1752. C 21.092.
- Janka, Dr.,** Das österreichische Strafrecht. Wien, Prag, Leipzig 1890. A 21.967.
- Proceß** Georg N. v. Schönerer — Neues Wiener Tagblatt. Wien 1888. A 21.116.

*) Buchstaben und Ziffern am Ende der Titel sind die Signaturen von der Stadtbibliothek.

7. Allgemeines Staatsrecht.

- Archiv** für öffentliches Recht. Herausgegeben von Paul Laband und Stoerk. Freiburg 1889. IV. Band.
- Marquardsen**, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.
IV. 2. 1. Das russische Staatsrecht. Bearbeitet von Dr. J. Engel. Freiburg i. B. 1889.
- IV. 2. 3. Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark von Dr. E. Govo. Freiburg i. B. 1889. B 3011.
- Gumplowicz**, L., Einleitung in das Staatsrecht. Berlin 1889. A 21.394.
- Chabert**, Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder. s. I. et a. A 21.714.
- Dautscher** v. Kollesberg, Th. K. v., Dr., Die politischen Rechte der Unterthanen. Wien 1888. A — —.

8. Positives Staatsrecht.

- Protokoll**, Stenographisches, über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1888 und 1889 sammt Beilagen. Wien 1889. B 2752.
- Stenographische Sitzungsprotokolle** der Delegation des Reichsrathes. XXV. Session. Wien 1889. B 2887.
- Stenographische Protokolle** des niederösterreichischen Landtages, sammt Beilagen. V. Session. 6. Wahlperiode. Wien 1888. B 2868.
- Bericht** des niederösterreichischen Landesauschusses über seine Amtswirksamkeit vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1889. Wien 1889. B 2870.
- Zusammenstellung** der Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages. 6. Wahlperiode. 5. Session. Wien 1888. B 4619.
- Kohn**, G. Dr., Parlamentarisches Jahrbuch 1889—1890. II. Jahrgang. Wien 1890. A 21.292.

9. Politische Oekonomie. Volkswirtschaft. Gesellschaftswissenschaft.

- Archiv** für sociale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Dr. H. Braun. II. Jahrg. Tübingen 1889. A 21.083.
- Conrad**, J. Dr., Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Begründet von Bruno Hildebrand. Jena 1889. Verlag von Gustav Fischer.
Neue Folge. 18. Band. 1. und 2. Heft. A — —.
- Neurath**, W., System der socialen und politischen Oekonomie. Wien 1889.
1. Lieferung. A — —.
- Serzka**, Th., Freiland. Ein sociales Zukunftsbild. Leipzig 1890. A 22.052.
- Miaskowsky**, A. v., Das Problem der Grundbesitzvertheilung in geschichtlicher Entwicklung. Leipzig 1890. A 22.163.
- Bloch**, J. S., Der nationale Zwist und die Juden in Oesterreich. Wien 1886. A 22.145.
- Renan**, E., Das Judenthum vom Gesichtspunkte der Race und der Religion. Basel 1883. A 22 202.

10. Finanzwissenschaft.

- Finanzarchiv**. Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen. Herausgegeben von Dr. Georg Schanz. 6. Jahrgang. Stuttgart 1889. A 1626.
- Wagner**, Dr., Finanzwissenschaft. 3. Theil. Specielle Steuerlehre. Leipzig 1889. A 3147.
- Widmer**, E. Dr., System der österreichischen Gebührgesetze. Wien 1889. A 17.730.
- Zuckerlandl**, R. Dr., Zur Theorie des Preises. Leipzig 1889. A 21.064.
- Kostanecki**, A. von, Der öffentliche Credit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg. Leipzig 1889. A 21.880.

11. Specialrechte.

- Berger**, F. Zusammenstellungen wichtiger Bestimmungen aus den Bauvorschriften verschiedener Städte. Wien 1889. B 18.745.
- Sammlung** der Baugesetze und Verordnungen über das Bauwesen, gültig für die Landeshauptstadt Linz. Linz 1888. A 20.995.
- Simonson**, A., Das österreichische Warrantrecht unter Berücksichtigung eines für Deutschland zu schaffenden Warrantgesetzes. Berlin 1890. A 22.054.
- Canstein**, Freih. v., Das Wechselrecht Oesterreichs und die Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands etc. Berlin 1899. A 21866.
- Lewis**, W. Dr., Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889. A 22.053.
- Suber**, Das Tramwayrecht. Allgemeiner Theil. Unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Zürich 1889. A 21.875.
- Instruction**, Die neue, zur Ausführung des Wehrgesetzes ... vom 22. October 1885. Wien 1886. A 21.245.
- Wehrvorschriften**, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetz.
I. Theil: Vorschriften über die Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr. Wien 1889. A 21.398.
- Prefern**, B., Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Wien 1875. A 22.089.
- Paristus**, L., Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Berlin 1889. A 21.638.
- Proebst**, Fr. K., Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Nördlingen 1889. A 21.860.
- Wertheimer**, W., Lagerhausgesetz vom 28. April 1889, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von demselben ausgestellten Lagerscheine. Prag 1889. A 4324.

12. Statistik.

- Walcker**, Carl Dr., Grundriß der Statistik der Staatenkunde. Berlin 1889. A 21.602.

- Sirsch, S., Dr.,** Statistische Uebersichten der Staatswirthschaften des Welthandels und Weltverkehrs in Zahlenbildern. Olmütz 1889. A 21.901.
- Oesterreichische Statistik.** Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. Band XXI. Wien 1889. C 2999.
- Mittheilungen** aus dem statistischen Departement des Wiener Magistrates. Monatsberichte für das Jahr 1888. Wien. B 4196.
- Wochenberichte** des statistischen Departements des Wiener Magistrates pro 1888. B 5129.
- Statistisches Jahrbuch** der Stadt Wien pro 1887. Wien 1889. B 4635.
- Statistische Daten** über die Stadt Wien für das Jahr 1887. Wien 1889. A 18.854.
- Second biennial report** of the department of statistics. (State of Indiana) for 1887-1888. Indianapolis. A 22,192.
- Bureau statistique** de la ville de Moscou. Enquête sur la boulangerie de la ville de Moscou. s. l. A. a. B 21.712.
- Bernicke, J., Dr.,** Das Verhältniß zwischen Geborenen und Gestorbenen in historischer Entwicklung. Jena 1889. A 22.112.
- Publicationen** des statistischen Bureau's der Hauptstadt Budapest.
XVIII. Körösi, J., Die Sterblichkeit in der Stadt Budapest in den Jahren 1882-1885 und deren Ursachen. Berlin 1889. B 21,696.
- Plazer.** Statistischer Bericht über die wichtigsten demographischen Verhältnisse in Graz. Wien 1888. A 21,823.
- Wöckh,** Die Berliner Volkszählung von 1880. 3. Heft. Berlin 1888. C 4349.
- Ermittlungen** über die Lohnverhältnisse in Berlin im September 1888. Eingezogen durch die Gewerbe-Deputation des Magistrates. Bearbeitet und herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt. Berlin 1889. St. 22.210.
- Stuttgart,** Medicinal-statistischer Bericht des Stadtarztes über das Jahr 1888. Im Auftrage des Gemeinderathes der Stadt Stuttgart, verfaßt von Dr. A. Fauser. Stuttgart 1889. St. 22.211.
- Standesregister,** Die, in Oesterreich. Vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Centralcommission ausgeführten Erhebung. Wien 1889, B 21.903.
- Frankenstein, Kuno, Dr.,** Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. Leipzig 1889. A 18.611.
- Körösi, J.,** Kritik der Vaccinationsstatistik und neue Beiträge zur Frage des Impfschutzes. Berlin 1890. A 22.046.
- Nachrichten** über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band 36 und 37. Wien 1889. A 1313.
- Statistischer Bericht** über Industrie und Gewerbe des Erzherzogthumes Oesterreich u. d. Enns im Jahre 1885. Erstattet von der Handels- und Gewerbe-Kammer in Wien 1889. 2 Bände. C 1754.

Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1888. Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement 2 des k. k. Finanzministeriums. Wien 1889. C 4810.

Verwaltung.

13. Allgemeines.

- Jolles, S., Dr.,** Die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes. Periodische Uebersicht über die gesammte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nach einem Grundriss von Dr. Leo Geller. Systematisch dargestellt von Dr. Hermann Jolles. I. Band. (1884 bis 1887.) Wien 1889. A 21.578.
- Stein, Lorenz von,** Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Theile. Stuttgart 1888. A 21.085.
- Bugnotet, G.,** Études administratives et judiciaires sur Londres et l'Angleterre. Tom. I. Paris 1889. A 22.118.
- Katalog** der Bibliothek des königl. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Berlin 1882. A 21.669.
- Centralblatt** für städtische Verwaltung. Organ für die städtischen Behörden, Stadt und Gemeinderäthe. 6. Jahrgang 1889. Leipzig 1889. B 4195.
- Beamten-Zeitung.** Zeitschrift des ersten allgemeinen österreichischen Beamtenvereins. Pro 1888. B C 1794.

14. Justizverwaltung.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums pro 1888. Wien. B 18.884.

15. Finanzverwaltung.

- Staatsvoranschlag** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder pro 1889. Wien 1888. B 2750.
- Löbe, Ernst, Dr.,** Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen und finanziellen Leistungen. Leipzig 1889. A 21.861.
- Philippovich, Eugen von,** Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1886-1889. Freiburg i. B. 1889. A 21.865.
- Munk, Leo, Dr.,** Die Steuerbelastung der Reichshauptstädte Wien und Berlin. Wien 1889. A 21.219.
- Bradef, Joh.,** Ueber Staats-Crediteffecten, Münzen und Wechsel, deren Berechnung und Verrechnung bei den Finanzcassen in Oesterreich. Wien 1889. A 21.728.
- Sandkiewich,** Amtliche Zusammenstellung der für die Cassamanipulation und das Dienstverhältniß der Cassabeamten im Allgemeinen zu beobachtende Vorschriften. Wien 1889. A 21.600.
- 16. Geld- und Creditwesen.**
- Rechenschaftsbericht** des k. k. Postsparcassen-Amtes für das Jahr 1888. Wien 1889. B 18.940.
- Loh, W.,** Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn. Leipzig 1889. A 21.859.
- Mercur,** Verlosungsanzeiger pro 1888. C 4022.

17. Versicherungswesen.

- Sönig, Fr.**, Die österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1888. Wien 1889. A 2806.
- Högler, R.**, Katechismus der Arbeiter-Krankenversicherung in Oesterreich. Wien 1889. A 22.161.
- — Katechismus der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich. Wien 1889. A 21.864.
- Bekanntmachung**, Krankenversicherung der Arbeiter betreffend. Berlin 1888. Handschrift. J 21.691.
- Gräber, S. Dr.**, Die Thätigkeit der Breslauer Orts- und Betriebskrankencassen im Jahre 1888. Breslau 1889. A 19.356.

18. Handel, Gewerbe und Industrie.

- Sonndorfer, R.**, Die Technik des Welthandels. Ein Handbuch der internationalen Handelskunde. Wien, Leipzig 1889. A 21.569.
- Verzeichniß** der Mitglieder des niederösterreichischen Gewerbevereines. Geschlossen mit 31. August 1888. A 22.104.
- Weber, Max**, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen. Stuttgart 1889. A 21.968.
- Nicht, F.**, Für das Kleingewerbe.
- I. Zur Frage der Trennung der Handels- und Gewerbekammern.
- II. Gewerbekammern und Genossenschaftsverbände.
- III. Das Niederlagsrecht der Fabriken.
- Wien 1888. 1889. A 22.208.
- Sohn, R.**, Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889. S. A. A 21.099.
- Protokoll**, Stenographisches, der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquete, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern. Wien 1889. 21.465.

19. Verkehrswesen.

- Prochaska's** Verzeichniß aller Stationen des Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffverkehrs in Oesterreich-Ungarn. 18. Jahrg. Wien, Teschen 1889. A 20.971.
- Kendler, J.**, Ortsreislexikon für den gesammten Eisenbahn-, Post-, Dampfschiff- und Telegraphenverkehr Oesterreich-Ungarns. Wien. A 1312.
- Bericht** über die Verwaltung der k. k. österreichischen Staatsbahnen nebst Mittheilungen über Staats-Eisenbahneubau im Geschäftsjahre 1888. Wien 1889. B 5181.
- — der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich u. d. Enns über ... die Thätigkeit der Post und des Telegraphen im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns in den Jahren 1885 und 1886. B 4161.
- Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt** für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. Wien. Pro 1888. B 18.814.
- Encyklopädie** des gesammten Eisenbahnwesens in alphabetischer Anordnung. Herausgegeben v. Dr. B. Köll. I. Band. Wien 1890. B 22.157.

- Silse, R.**, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Eine eisenbahnpolitische Untersuchung. Wiesbaden 1889. A 21.420.
- Weichs, Fr. v.**, Das Localbahnwesen, seine Organisation und Bedeutung für die Weltwirthschaft. Wien, Pest, Leipzig 1889. A 1131.
- Große, B. E.**, Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Eisenach 1889. 21.409.
- Gasner, E.**, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts. Leipzig 1889. A 22.131.

20. Erziehung und Unterricht.

- Hermann, A. R. von**, Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Normalerlasse über das Volksschulwesen in Niederösterreich. Wien 1889. A 21.608.
- Marenzeller**, Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Oesterreich. II. Theil. Realschulen. Wien 1889. B 4227.
- Riß, A.**, Die permanente Lehrmittelausstellung der Stadt Wien. Wien 1889. A 20.670.
- Maximalfassungsraum**, Der, der städtischen Volks- und Bürgerschulen im Vergleiche mit dem Schülerstand am 1. October 1888. Wien 1889. B 21.476.
- Jost und Würth**, Ueber das Schulbanksystem, mit 6 Abbildungen. Zürich s. a. (1889). B 21.904.
- Berichte**, Stenographische, über die Schlußsitzungen der Schulbankerpertise. Wien 1889. B 21.451.
- Schulwesen**, Das deutsche, in Italienisch-Tirol. Innsbruck 1886. A 22.148.
- Universitäten Oesterreichs**, Die, und die Collegien-gelderfrage. Zeitgemäßes von ***. Wien 1889. A 21.665.
- For- und nachmärzliche Mittelschule**, Die, Oesterreichs ** Wien 1889. A 21.664.
- Kienmann, E.**, Das Schulkulturwesen in Oesterreich. Wien 1889. A 21.971.
- Satzungen** für die Gewerbeschule Karlsruhe. Karlsruhe 1889. A 22.213.
- Bericht** über die zweite Vollversammlung des deutsch-österreichischen Lehrerbundes am 19., 20. und 21. Juli 1888 in Graz. Wien 1888. A 22.191.

21. Oeffentliche Gesundheitspflege.

- Archiv** für rationelle Städteentwässerung. Redigirt und herausgegeben von Charles T. Piermer. Berlin 1884—1887. 1.—5. Heft. A 21.802.
- Sanitätsbeamte**, Der österreichische. Herausgegeben von Dr. Ludwig Gschier. Berlin. I. Jahrgang. 1888. A — —.
- Sanitätsbericht** des k. k. Landes-Sanitätsrathes für Mähren pro 1887. Verfaßt von Dr. Schoeßl. VIII. Jahrgang. Brünn 1889. B 5191.
- Bernt, J.**, Systematisches Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege zum Gebrauche für Aerzte etc. Wien 1818. A 21.492.
- Arbeiten** aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. Berlin. 5. Band. 1. Heft. B 17.566.
- Flügge, E. Dr.**, Grundriß der Hygiene. Leipzig 1889. A 22.000.

- Rosenthal, J. Dr.**, Vorlesungen über die öffentliche und private Gesundheitspflege. Erlangen 1890. A 21.845.
- Toscano und Postolka**, Handbuch der Thierseuchengesetzgebung. Wien. A 20704.
- Festschrift** zum hundertjährigen Jubiläum des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg. Bamberg 1889. A 22.181.
- Fosfel, B.**, Geschichte des allgemeinen Krankenhauses in Graz. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes der Anstalt. Graz 1889. A 21.224.
- Passy, J. N.**, Geschichte der Entstehung und Ausbreitung des Kranken- und Pensionsinstitutes für Handlungscommis in Wien vom Jahre 1729—1845. Wien 1875. A 22.057.
- Altshul, Th.**, Ueber Wasserversorgung der Städte im Allgemeinen. Prag 1889. A 4792.
- Bertschinger, Alfr.**, Untersuchungen über die Wirkungen der Sandfilter des städtischen Wasserwerks in Zürich. Zürich 1889. A 21.858.
- Drasche, A. Dr.**, Ueber den Einfluß der Hochquellenleitung auf die Salubrität der Bevölkerung Wiens. Wien 1889. A 21.731.
- Lassar, D.**, Die Culturaufgabe der Volksbäder. Berlin 1889. A 21.150.
- Montada, A.**, Katechismus der Desinfection. Berlin 1889. A 21.856.

22. Öffentliche Sicherheit.

- Evidenzblatt** der k. k. Polizeidirection in Wien pro 1888. A 3881.
- Hänfelmann, Ludw.**, Feuerpolizei und Feuerhilfe im alten Braunschweig. Braunschweig 1878. A 21.648.
- Magirus, C. D.**, Das Feuerlöschwesen in allen seinen Theilen nach seiner geschichtlichen Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Ulm 1877. B 22.111.
- Schrader, W. Dr.**, Die elektrische Beleuchtung im Verhältniß zur Stadtverwaltung. Magdeburg 1889. A 21.863.

23. Armenwesen.

- Schriften** des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 7. Heft. Bericht über die Verhandlungen der neunten Jahresversammlung 1888 in Karlsruhe. Leipzig 1889. A 18.618.
- Armengesetz**, Das, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Armeninstitut für die Landeshauptstadt Linz. Linz 1888. A 20.996.
- Seifert, A.**, Die Armenpflege der Zukunft. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Leipzig 1889. A 22.116.
- Fuld, L.**, Die Wohnungsnoth der ärmeren Classen. Hamburg 1889. A 21.652.
- Foglsang, B. A. J.**, Das Hamburger Waisenhaus von 1597 bis auf die neuere Zeit. Hannover 1889. B 22.113.
- Toldy, L.**, A Budapesti erzsébet-leányárvaház története 1861-től 1886-ig. Budapest 1888. B 21.466.
- Voranschlag** über die Einnahmen und Ausgaben des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds pro 1889. B 3878.

Rechnungsabschluss der allgemeinen Versorgungsanstalt pro 1888. Wien 1889. B 19.291.

24. Land-, Forst- und Gartenwirthschaft.

- Marchet, Gust., Dr.**, 1848—1888. Ein Rückblick auf die österreichische Agrarverwaltung. Wien 1889. A 19.750.
- Wiener illustrierte Gartenzeitung.** 14. Jahrgang. Wien 1889. A 18.342.
- Dau, Becker, Böller**, Anleitung zur Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen. Im Auftrage des Landesdirectors der Rheinprovinz bearbeitet. Düsseldorf. s. a. A 21.458.
- Quack-Faslem**, Die Bepflanzung von Chaufféen, Landstraßen und Gemeindewegen mit Waldbäumen. Linden. Hannover 1889. A 21.825.

25. Gemeindeverfassung und Verwaltung.

- Grübel, B.**, Gemeinde-Lexikon für das Deutsche Reich. Zusammenstellung der Ortschaften und Gutsbezirke. 1889. A 21.601.
- Körösi, J.**, Bulletin annuel des finances des grandes villes. Budapest-Paris 1880, 1882, 1883, 1884. B 1497.
- Rostand, E.**, Les questions d'économie sociale dans une grande ville populaire. Paris 1889. A 21.220.
- Parent, R.**, Manuel formulaire des maires... Paris 1889. A 21.379.
- Below**, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde Düsseldorf 1889. A 21.103.
- Belle, R.**, Die Städteordnung (für Preußen, Brandenburg, Pommern etc.) von 1853 in ihrer heutigen Gestalt. Berlin 1887. A 21.400.
- Landesgesetze** des Herzogthums Kärnten. Die Gemeindeordnung... Herausgegeben von Dr. W. Müller. I. Band. Klagenfurt 1889. A 21.879.
- Aachen**, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu dem Haushaltsetat des Jahres 1888/90. Aachen 1889, St. 17.605.
- — Haushaltsetat der Stadt Aachen für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Aachen 1889. St. 17.604.
- Amsterdam**, Verslag van den toestand der gemeente Amsterdam gedurende het Jaar 1886. Amsterdam 1889. St. 17.603.
- Basel**, Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Basel und Biel 1859. A 21.481.
- Berlin**, Ortsstatut für die k. Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 8. October 1875. (7. März 1877.) A 21.690.
- — Regulativ über das Geschäftsverfahren für den Magistrat in Berlin vom Jahre 1834, sammt Abänderungen vom 7. April 1869. B 21.707.
- — Regulativ über das Geschäftsverfahren beim Plenum des Magistrats. Berlin 1869. A 21.645.
- — Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Regulativs über das Geschäftsverfahren beim Plenum des Magistrats vom 6. December 1869. Berlin. A 21.706.

- Berlin.** Polizeiverordnung für den Stadtbezirk von Berlin 14. Juli 1874. (Handschrift.) J 21.693.
- — Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—1888. I. Theil (in zwei Exemplaren). Berlin 1889. St. 17.642.
- — Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin für die Zeit von 1887—1888. St. 17.639.
- — Jahresabschluß der Stadt-Hauptcasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin pro 1888/89. Sammt Erläuterungen. Berlin 1889. St. 17.640.
- — Haushaltsetat der Stadt Berlin pro 1889/90. St. 17.641.
- — Tarif und Regulativ der städtischen Wasserwerke in Berlin 1889. E 21.692.
- — Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin im Jahre 1888. Berlin 1889. A 5114
- — Bericht der Deputation für die Verwaltung der Canalisationszwecke von Berlin pro 1887/88. Berlin 1888. A 16.925.
- Bremen.** Taffel, d. i. eine lofflike wohlbegrundede Berdrach tho wohlstande der Statt Bremen unde tho underholdinge borgerlicker Eindracht im Jahr Christi 1433 uperichtet. . . und nyewe Eindracht. . . im Jahr Christi 1534 berahmet und belevet und darin die vorige Eindracht .. bestediget is . . . Bremen gedr. bey Arendt Wessels im Jahr 1676. A 21.475.
- Breslau.** Verwaltungsbericht des städtischen Gas- und Wasserwerkes pro 1887—1888. Breslau 1888. R 5220.
- Brünn.** Hauptrechnungsabschluß über die Ausgaben und Einnahmen der Landeshauptstadt Brünn pro 1887. Brünn 1889. St. 17.949.
- — Voranschlag über den ordentlichen Gemeindehaushalt der Landeshauptstadt Brünn pro 1889. St. 17.945.
- Brüssel.** Rapport fait au conseil communal par le college des bourgemestre et échevins. Bruxelles 1888. St. 19.489.
- Czernowit.** Verwaltungsbericht der Landeshauptstadt Czernowit für das Jahr 1887. Czernowit 1889. St. 22.207.
- Danzig.** Der See- und Handelsstadt Danzig Rechte und Willkühr .. Danzig 1732. B 21.588.
- — Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig aus Schluß sämtlicher Ordnungen publiciert anno 1761. C 21.502.
- Döbling.** Rechnungsabschluß der Gemeinde Ober-Döbling für das Jahr 1888. St. 17.965.
- Dresden.** Der churfürstlichen Sächsischen Residenz-Stadt Dresden Statuta und Stadtrecht. 1785. A 21.583.
- — Uebersicht der Ergebnisse des Haushaltes der Stadt Dresden auf das Jahr 1888. Dresden 1889. St. 17.651.
- — Haushaltsplan der Stadt Dresden auf das Jahr 1889. St. 17.650.
- — Vertrag, die Betonirung der Straßenfahrbahnen über den Wasserleitungsröhren betreffend. Dresden 1888. A 22.190.
- Düsseldorf.** Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. April 1888 bis 31. März 1889. Düsseldorf 1889. St. 17.664.
- Fiume,** conto preventivo dell amministrazione civica di Fiume per l' anno 1890. Fiume 1890. St. 22.206.
- Frankfurt.** Der Statt Franckfurt am Mayn erneuerte Reformation, wie die in anno 1578 außgangen . . . verbessert u. vermehrt. Frankfurt 1611. C 21.456.
- — Abschieds-Punkten zwischen. . . Rath und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt a. M. 1613. A 21.633.
- — Bericht des Magistrats an die Stadtverordneten, die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten am Schluffe des Etatsjahres 1887/88 betreffend. Frankfurt a. M. 1888. St. 17.793.
- Freiberg.** Ermisch, Hubert, Das Freiburger Stadtrecht. Leipzig 1889. A 21.597.
- Fünffhaus.** Rechnungsabschluß der Gemeinde Fünffhaus für das Verwaltungsjahr 1888. St. 18.019.
- Genf.** Compte-rendu de l'administration municipale de la ville de Genève pendant l'année 1888. Genève 1889. St. 22.204.
- — Compte-rendu des recettes et des dépenses de la ville de Genève pour l'exercice de 1888. Genève 1889. St. 22.203.
- Görlitz.** E. E., Raths der Stadt Görlitz verneuerte Willkühr und Ordnung von Verlöbnißen, Hochzeiten, Kind-Tauffen, Begräbnißen und Tracht der Kleidung. Görlitz 1679. C 21.708.
- Graz.** Voranschläge der Stadtgemeinde für die Jahre 1871—1886. St. 22.180.
- — Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1888. St. 17.812.
- — Rechnungsabschlüsse und Vermögensinventar der Stadtgemeinde Graz für das Jahr 1888. Graz 1889. St. 17.811.
- Hamburg.** Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium oder kurzer . . . Kern-Auszug aller von anno 1410 biß anno 1704 in Hamburg ergangener und gehaltener Recht und bürgerlichen Reccessu und Versammlungen . . . Altona, gedruckt und verlegt durch Christian Keymers 1705. C 21.503.
- — Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 24. u. 25. Band. Hamburg 1888. B 18.292.
- — Jahresbericht der Verwaltungsbehörden pro 1887. Hamburg 1888. St. 17.799.
- — Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft für das Jahr 1888. Hamburg 1889. St. 17.798.
- — Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1888. Hamburg 1889. St. 17.397.
- Hannover.** Erläuternde Bemerkungen zu dem Haushaltsplane der königl. Residenzstadt für das Rechnungsjahr vom 1. April 1889 bis Ende März 1890. St. 17.946.
- Heiligenstadt.** Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für die Verwaltungsjahre: 1871—1878, 1880—1889. St. 21.337.
- Hernals.** Rechnungsabschluß der Gemeinde pro 1888. St. 18.025.
- Hildesheim.** Hardeck, J, Ueber das Hildesheim'sche Stadtrecht. Hildesheim 1835. A 21.506.

- Karlsruhe.** Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1888. Karlsruhe 1889. St. 21.718.
- — Rechenschaftsbericht zu den Rechnungen der städtischen Cassen für das Jahr 1888. Karlsruhe 1889. St. 17.660.
- Köln.** Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 1887/88. Köln 1889. St. 17.656.
- — Haushaltsetat der Stadt Köln für das Rechnungsjahr 1889/90. St. 21.719.
- Leipzig.** Der Stadt Leipzig Ordnungen wie auch Privilegia und Statuta. Leipzig 1701. A 21.591.
- — Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig pro 1887. Leipzig 1889. St. 19.045.
- — Hauptrechnung der Stadtcasse zu Leipzig für das Jahr 1888. Leipzig 1889. St. 17.663.
- — Haushaltsplan der Stadt Leipzig auf das Jahr 1890. Leipzig 1889. St. 22.212.
- — Bericht, die Aufnahme der Vorstadtdörfer in den Stadtbezirk Leipzig betreffend. Leipzig 1886. A 21.813.
- Lübeck.** Der Kayserlichen freyen und des heil. röm. Reichs Stadt Lübeck Statuta, Stadtrecht und Ordnungen. Lübeck 1728. C 21.453.
- — Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1887. St. 17.953.
- Lüneburg.** Kraut, W. Th. Dr., Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen 1846. A 21.644.
- Madrid.** Reglamento para el regimen y funciones de la delegacion de propiedades y derechos de la villa de Madrid 1888. A 21.439.
- — Reglamento para el servicio facultativo incendios. Madrid 1888. A 21.429.
- — Reglamento general para el regimen y administracion interior de la casa mataderos de esta M. H. Villa. Madrid 1884. A 21.444.
- — Reglamento general de la beneficencia municipal de Madrid... Madrid 1887. A 21.438.
- — Reglamento provisional para la administracion cuidado y conservacion de los cementerios municipales del este de Madrid. Madrid 1885. A 21.432.
- Magdeburg.** Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt für das Jahr 1887/88. St. 17.957.
- Mailand.** Atti del municipio di Milano. 1887—1888. Milano 1888. St. 19.271.
- — Municipio di Milano. Datiti statistici a corredo del resoconto dell amministrazione comunale 1888. Milano 1889. B. 20.964.
- Meiðling.** Summarischer Ausweis über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sammt Vermögensgebarung der Gemeinde Unter-Meiðling für das Verwaltungsjahr 1888. Unter-Meiðling 1889. St. 18.031.
- München.** Auer Franz, Das Stadtrecht von München. München 1840. A 21.623.
- — Bericht über die gesammte Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in München 1879—1881. St. 17.809.
- — Bericht über die gesammten Rechnungsergebnisse der königl. Haupt- und Residenzstadt München pro 1888. München 1889. St. 17.808.
- Neubrandenburg.** Neue Verfassung und einige ältere, noch jetzt ganz oder theilweise Gesetzeskraft habende Urkunden der Vorderstadt Neubrandenburg in Mecklenburg-Strelitz. 1832. A 21.473.
- New-York.** Report of the fire department of the city of New-York for the three months and year ending December 31. 1888. New-York 1889. A 20.310.
- — Twentieth annual report of the Buffalo city water works. Buffalo, New-York. For the year 1888. A 19.308.
- Osnabrück.** Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück pro 1887/88. St. 19.538.
- Ottakring.** Rechenschaftsbericht und Rechnungsabluß der Gemeinde Ottakring pro 1888. St. 18.035.
- Paris.** Budget de l'exercice 1888. Paris 1888. St. 17.636.
- Regensburg.** Wiesand, F. W., Sammlung derer von einem wohlbeden hoch- und wohlweisen Herrn Stadtkammerer und Rath der ... Stadt Regensburg vom Jahre 1754—1802 im Druck erlassenen Decrete. Regensburg 1802. A 22.017.
- — Geschichte der Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Reichsstadt Regensburg 1795. A 22.028.
- Reichenberg.** Begründungsschrift zu dem Antrage auf Reform des Armenpflegerwesens in Reichenberg nach Elberfelder Muster. Reichenberg 1889. A 22.209.
- Riga.** Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga pro 1887. Riga 1888. St. 17.804.
- — Budget der Stadt Riga pro 1889. St. 17.804.
- Rom.** Resoconto della amministrazione comunale 1886/87. Rom 1889. St. 18.048.
- Rudolfsheim.** Gemeinerechnung für das Verwaltungsjahr 1888. Wien 1889. St. 18.039.
- Saint Louis.** The mayors message with accompanying documents to the municipal assembly at its session June 1889. St. 18.154.
- Salzburg.** Rechnungsabluß über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde im Jahre 1888. Salzburg 1889. St. 17.960.
- Sechshaus.** Vermögensausweis der Gemeinde Sechshaus für das Verwaltungsjahr 1888. Sechshaus 1889. St. 18.041.
- Stockholm.** Berättelse angående kommunalförvaltning jämte statistica upgifter för samma och föregående tid utgiven enligt beslut of stadsfullmäktiges berednings utskott. Jhg. 1887. Stockholm 1889. St. 17.952.
- Straßburg.** Verwaltungsrechnung der Stadt Straßburg für das Jahr 1888/89 nebst den dazu gehörigen Specialrechnungen. Straßburg 1889. St. 17.802.
- Stuttgart.** Stuttgart 1864—1889. Festgabe der Residenzstadt zur Feier des fünfundsanzwanzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Königs Karl von Württemberg. 25. Juni 1889. Stuttgart 1879. C 22.214.
- — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in den Jahren 1885 bis 1888. Stuttgart 1889. St. 17.659.

- Stuttgart.** Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltungen pro 1887/88. St. 17.658.
- — Etat der städtischen Verwaltungen pro 1. April 1888 bis 31. März 1889. Stuttgart. St. 22.182.
- Triest.** Conto consumtivo della amministrazione civica di Trieste per l'anno 1888. Trieste 1889. St. 12.623.
- — Comune di Trieste. Rapporto sanitario per l'anno 1887. comp. dal D. A. Constantini. Triest 1888. C 19.671.
- Währing.** Jahresrechnung und Vermögensausweis der Gemeinde Währing für das Verwaltungsjahr 1888. Währing 1889. St. 18.044.
- Wels.** Rechenschaftsbericht der Gemeindevertretung der l. j. Stadt Wels für die Jahre 1887, 1888, 1889. Wels. St. 22.205.
- Wien.** Zapf, Die Wirthschaftsgeschichte Wiens unter Kaiser Franz Josef I. (1848—1888). Wien 1888. B 21.073.
- — Inhaltsverzeichnis zur Gemeindeordnung der Stadt Wien. Wien 1889. A 21.821.
- — Organisches Statut und Instruction für die Bezirksvertretungen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien 1885. A 22.055.
- — Protokolle der vertraulichen Sitzungen des Gemeinderathes der Stadt Wien. Wien 1888. B 5124.
- — Verzeichniß der legitimen Wähler aller zehn Bezirke für den Gemeinderath Wien pro 1889. C 3598
- — Verwaltungsbericht der Stadt Wien für das Jahr 1887. Vorgelegt vom Bürgermeister Eduard Uhl. Wien 1889. B 3146.
- — Hauptvoranschlag der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien für das Verwaltungsjahr 1890. Wien 1889. St. 19.421.
- — Magistratsreferat und Abstimmungsprotokoll über den Hauptvoranschlag der Stadt Wien für 1890. Wien 1889. B 22.159.
- Wien.** Hauptvoranschlag der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien für das Verwaltungsjahr 1889. Wien 1889. St. 19.421.
- — Kellerschanksordnung für die Stadt Wien und ihre Vorstädte. Wien 1814. C 21.689.
- — Anträge, welche im Laufe der Debatte über die Ausgleichsverhandlungen mit den Wasserrechtsbesitzern bezüglich der Ableitung von täglich 35.000 Cubikmetern Wasser aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens gestellt wurden. Wien 1889. B 21.684.
- — Auszug aus dem Berichte des Bürgermeisters Ed. Uhl über die mit den Wasserrechtsinteressenten gepflogenen Ausgleichsverhandlungen wegen Ableitung von täglich 35.000 Cubikmeter Wasser... Beilage zum Gemeinderathsprotokolle 1889 V. B 21.127.
- — Polzhofer, R., Die nothwendige Ergänzung der Wasserversorgung Wiens. Wien 1889. A 21.999.
- — Statut und Instructionen für das städtische Asyl für verlassene Kinder. Wien 1889. A 22.049.
- — Speiseordnung für die Zöglinge der Waisenhäuser der Stadt Wien ... nebst Vorschrift über die Zubereitung der Speisen .. Wien 1889. A 22.047.
- Zürich.** Fundamentalsatzungen der Stadt Zürich. Handschrift aus dem Jahre 1713. J 21.452.
- — Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. I. Theil. Die Zeit des Mittelalters. Zürich 1838. A 4671.
- — Uebersicht der Rechnungen der Gemeindeverwaltung der Stadt Zürich im Jahre 1888. Zürich 1889. St. 17.948.
- — Jahresbericht über die Wasserversorgung von Zürich und Umgebung pro 1888. Zürich 1889. A 18.192.